



Königreich Deutschland

Petersplatz 1 – 06886 Zu Luth.
Wittenberg - KR D

**Landgericht Hof
Berlinerplatz 1
95030 Hof**

**Oberster Souverän
Peter,**

Menschensohn des Horst und der Erika,
aus dem Hause Fitzek
hier handelnd für die im Verfahren so bezeichnete
Person
„Peter Fitzek“

**Postanschrift für Ihre Schreiben:
Empfangsbevollmächtigte:**

Aktenzeichen: **2 Ns 36 Js 8205/13**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich, das göttliche Wesen, Wir, Staatsvereinsoberrhaupt für Unser Volk, erklären was folgt:

Wir sind Staatsoberhaupt des Staatsvereins Königreich Deutschland. Das Königreich Deutschland ist ein völkerrechtswirksam gegründeter Staatsverein. Es bestehen Prozesshinderungsgründe.

Einlassung

Zunächst ist vorzutragen, dass Wir immer nur Gutes für die Menschheit erreichen wollten. Ich entwickelte hierfür neue Ideen und war letzten Endes davon überzeugt, einen neuen Staat geschaffen zu haben. Niemals wollte ich/wollten Wir, gegen die Bundesrepublik agieren, sondern Wir wollten von der BRD die Anerkennung Unseres neuen gemeinwohlförderlichen Staatsvereins. Hierfür kam für Uns ausschließlich die Führung eines Strafverfahrens bis hin zum Bundesverfassungsgericht in Betracht.

Der Grund war in einfachen Grundsätzen zusammengefasst:

1. Die Verletzung Unserer Würde (s. Art. 1 GG; Art. 100 Bayerische Verfassung (BV))
2. Die Verletzung Unserer Rechte durch Bedienstete oder Institutionen der Bundesrepublik, alles tun und lassen zu können, was anderen nicht schadet (s. Art. 2 GG; Art. 101 BV)
3. Die Verletzung Unseres Gewissens (s. Art. 4 GG; Art. 107 BV)
4. Die Verletzung Unseres Glaubens (s. Art. 4 GG)

siehe dazu:

2. Korinther

6.14. Beugt euch nicht mit Ungläubigen unter das gleiche Joch! Was haben denn Gerechtigkeit und Gesetzwidrigkeit miteinander zu tun? Was haben Licht und Finsternis gemeinsam?

17. **Zieht darum weg aus ihrer Mitte, / und sondert euch ab**, spricht der Herr, / und faßt nichts unreines an. / Dann will ich euch aufnehmen 18. und euer Vater sein, / und ihr sollt meine Söhne und Töchter sein, / spricht der Herr, / der Herrscher über die ganze Schöpfung.

Unser Gewissen wird durch die Misstände erregt, die im System Bundesrepublik Deutschland offensichtlich bestehen, fortbestehen und nicht zu beseitigen sind, denn sie werden nicht weniger und durch die verwendeten Systeme, wie z.B. das Geldsystem, das Bankenwesen, das Gesundheitssystem usw., erzeugt.

Wir haben mit dem Königreich Deutschland gezeigt, dass diese Missstände beseitigt werden können, indem Wir und Unsere sich Uns angeschlossenen habenden Menschen und Personen sich vom System abgesondert haben, so wie Unser Glaube Uns geraten und auch Christus seine Worte oder die christliche Lehre Uns darin bekräftigt haben, das Richtige getan zu haben.

Seitdem das erste bundesdeutsche Gericht (OVG LSA) rechtskräftig gegen Uns völlig überraschend entschieden hatte, dass Wir mit Abgabe des Führerscheins der Bundesrepublik Deutschland auf eine Fahrerlaubnis des Landkreises Wittenberg verzichten sollen, haben Wir auf dem Gebiete der Bundesrepublik in Deutschland nur noch ein einziges Mal Anfang 2016 ein Fahrzeug selbst geführt. Dies geschah mit dem Hintergrund, dass Wir darauf hinwirken wollten, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Möglichkeit hat, die Staatseigenschaft des Königreiches Deutschland zu erkennen und ein dazu berufenes Gericht der Bundesrepublik dann die Staatsvereineigenschaft festzustellen aufgefordert ist.

Wir wollten in der Vergangenheit von den unteren Gerichten keinen Freispruch, weil Wir eine Entscheidung des höchst möglichen Gerichtes, hier das Bundesverfassungsgericht, anstrebten, um eine höchstrichterliche, von allen anderen Gerichten zu akzeptierende Entscheidung, zu erhalten. Deshalb führten Wir alle anderen ähnlich gelagerten Verfahren wegen angeblichen unerlaubten Fahrens ohne Fahrerlaubnis in den unteren Gerichten nicht mit voller Motivation zum Freispruch. Nunmehr hat am 26.11.2018 das Bundesverfassungsgericht Unsere Verfassungsbeschwerde mit dem Vorwand nicht zur Entscheidung angenommen, dass eine Unterlage (Ablehnung der Anhörungsrüge vom OLG Naumburg, dazu unten noch mehr) angeblich fehlen würde. Wir sind hierüber sehr enttäuscht, akzeptieren jetzt jedoch diese „Rechtsprechung“ in vollem Umfang. So nehmen Wir hin, dass Wir Uns wohl laut Einschätzung der höchsten Richter der BRD falsch oder unbequem verhalten haben, so dass Wir durch das Ausweichen des Gerichtes immer noch keine für Uns verwertbare Entscheidung zur Befreiung von den bestehenden gesellschaftlichen Missständen erhalten haben.

Es ist dazu auch anzumerken, dass Wir Uns damit lediglich aus Einsicht und gesunden Menschenverstand der Waffengewalt beugen, die bisher gegen Uns und Unsere Glaubensbrüder ausgeübt wurde, denn Unser Tod oder Unsere Inhaftierung nutzt Niemandem.

Weil Wir dies und Ihre Gewalt aufgrund gesundem Menschenverstand akzeptieren, werden Wir Uns nicht wieder so verhalten. Wir werden nach dem Abschluss der Verfahren die Ausstellung eines neuen akzeptierten Führerscheins bewirken und bis zum Erhalt eines anerkannten Führerscheins weiterhin kein Fahrzeug führen. Das muss ja kein "Führerschein Bundesrepublik Deutschland" sein. Mittlerweile fahren Wir seit über drei Jahren mit keinem Kfz mehr in Deutschland. Auch werden Wir mithilfe von Geschwindigkeitsüberschreitungen keine Verfahren mehr zu provozieren gewillt sein. Diese dienen letztendlich dem gleichen Ziel, nämlich dass eine gerichtliche Entscheidung, vorzugsweise vom Bundesverfassungsgericht, getroffen würde.

Wir bereuen auch inzwischen, diesen Weg über die provozierten Strafverfahren gegangen zu sein, zumal Wir bereits fast zwei Jahre hierfür in der JVA erst in Untersuchungshaft verbracht haben, die nun auf das sog. „rechtskräftige Urteil“ angerechnet worden ist und damit nur sehr begrenzt etwas erreicht haben (lediglich die Aufhebung des LG-Urteils durch den BGH im KWG-Fall). Wir haben nun einsehen müssen, dass ein Bundesverfassungsgericht entweder keinen Willen zur Entscheidung hat und Unser Begehrt dort nicht zu erreichen ist, oder dass tatsächlich das angebliche Fehlen einer inhaltlich bekannten Entscheidung vom OLG Naumburg (Verwerfungsbeschluss), dem BVerfG keine Entscheidungsmöglichkeit einräumte.

Insofern konnten Wir auf diese Weise bisher keine Sicherheit für andere Menschen erreichen, um damit eine Erneuerung der systemischen Gegebenheiten rechtskonform, einvernehmlich und friedlich zu erreichen. Wenn Unser Dienst nicht erwünscht ist, können und werden Wir ihn nicht geben (dürfen).

Folgende Umstände und Überlegungen führten Uns zu Unserer Rechtsauffassung:

Wir waren zum Tatzeitpunkt bis heute der festen Überzeugung, dass man Fahrerlaubnis und Führerschein strikt voneinander trennen müsse und dass ich bei Abgabe des Führerscheins eben nicht auf die Fahrerlaubnis des Landkreises, sondern nur auf den Führerschein der BRD verzichtet habe.

Schließlich habe ich ja auch das vom Landkreis geforderte Formular gerade nicht abgegeben. Das Formular ist die Verzichtserklärung. Diese gäbe es nicht, wenn bereits die Abgabe des Führerscheins für den Verzicht ausreichen würde.

Auch hatte ich ausdrücklich geäußert, auf die Fahrerlaubnis nicht verzichten zu wollen. Es gibt gar keinen nachvollziehbaren Grund, dass diese Absicht sich bei der wenige Zeit später stattgefundenen Abgabe (unmittelbar nach dem Verlassen des Büros von Herrn Zubke) hätte geändert haben können. Die Mitarbeiter der Behörde WUSSTEN doch, dass ich nicht auf das Führen eines Kraftfahrzeuges verzichten wollte. Wir wollten auch nicht später erst darauf verzichten, sondern ich äußerte klar, dass ich eben einen Führerschein vom Königreich Deutschland auch zukünftig benutzen wolle, ohne auf das Recht, ein Kfz im öffentlichen Straßenverkehr zu führen (Fahrerlaubnis), zu verzichten.

Später wurden Wir in dieser Rechtsauffassung durch die unmissverständliche Aussage Unseres damaligen Anwalts Rico Schumann bestärkt.

Rechtsanwalt Schumann erteilte unter Kenntnis der gesamten Tatsachen – ohne dass er irgendwelche Zweifel zuließ – die Auskunft, dass in der Abgabe des Führerscheins (der Bundesrepublik Deutschland) kein Verzicht auf die Fahrerlaubnis (des Landkreises Wittenberg) zu sehen ist.

Des Weiteren wurden Wir – nach Abgabe des Führerscheins – beim Führen eines Fahrzeugs von Polizisten angehalten, diese nahmen lediglich Daten auf und ließen Uns unbehelligt – ohne rechtsgültigen Führerschein der BRD - weiterfahren.

Der gleichen Rechtsauffassung wie der Angeklagte sind bis heute weitere fachkundige Menschen. Außer Rechtsanwalt Schumann hat auch später Rechtsanwalt Fehse keinen Zweifel an der Straffreiheit Unseres Verhaltens gelassen. Dieser ist Fachanwalt für Verkehrsrecht.

Auch das Verwaltungsgericht Halle (Beschluss Verwaltungsgericht Halle vom 20.05.2014, Az. 7 B 48/14 HAL) stellte am 20.05.2014 fest:

Soweit der Antragsgegner seinem Schreiben vom 04. Juni 2013 nachträglich mit Schreiben vom 19. Februar 2014 den Inhalt eines feststellenden Verwaltungsaktes über das Erlöschen der Fahrerlaubnis durch Verzicht beigemessen hat, erscheint dies eher zweifelhaft.

Der Antragsteller hat bei der Abgabe seines Führerscheins eine schriftliche Erklärung folgenden Inhalts abgegeben: „Fitzek, Peter – natürliche Person, freier Souverän [...] Rückgabe des Führerscheins der Bundesrepublik Deutschland / Auflösung des Vertrages [-] Hiermit wird vom Landkreis Wittenberg bestätigt, dass Herr Fitzek, Peter den Führerschein der Bundesrepublik Deutschland mit dem heutigen Datum zurückgab und die Vertraglichkeit, die durch Antragstellung bestand, damit aufgelöst ist.“ Dass der Antragsgegner diese Erklärung als Verzicht auf die Fahrerlaubnis gewertet und dies zur Eintragung im Verkehrszentralregister (§ 28 Abs. 3 Nr. 7 StVG) gemeldet hat, erscheint für sich genommen nachvollziehbar.

Allerdings wird in der Hauptsache zu klären sein, welche Bedeutung dem Inhalt des Aktenvermerks des Fachdiensts Ordnung und Straßenverkehr vom 13. September 2012 für die Beantwortung der Frage zukommt, ob der Antragsteller eine eindeutige und unmissverständliche Erklärung abgegeben hat, die auf das Herbeiführen des Erlöschens der Fahrerlaubnis gerichtet war. Denn ohne das Vorliegen einer eindeutigen Verzichtserklärung führt die Ablieferung des Führerscheins allein nicht zum Erlöschen der Fahrerlaubnis (vgl. Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Auflage 2013, 1 § 2 Rdnr. 25).

Auch Richter Rosenberg vom Amtsgericht Dessau-Roßlau, Az. 11 Ds 330/13 (394 Js 2844/13), stellte ein Strafverfahren zurück, weil für ihn zweifelhaft war, ob hier tatsächlich ein Verzicht vorliegt:

Zitat Richter Rosenberg:

Somit kommt es im vorliegenden Verfahren auf die Klärung der Vorfrage an, ob der Angeklagte wirksam auf die ihm erteilte Fahrerlaubnis verzichtet hat oder nicht.

Da der Strafrichter an Verwaltungsakte wie die Erteilung der Fahrerlaubnis gebunden ist, ein Entzug der Fahrerlaubnis (trotz der Vielzahl der im Verkehrszentralregister eingetragenen Punkte) nicht erfolgt ist und die Frage der Klärung, ob ein wirksamer Verzicht auf die erteilte Fahrerlaubnis vorliegt, bereits beim Verwaltungsgericht anhängig ist, wird das hiesige Strafverfahren im Hinblick auf das beim Verwaltungsgericht anhängige Verfahren ausgesetzt, zumal bisher weder eine obergerichtliche geschweige denn eine rechtskräftige Entscheidung der ordentlichen Gerichte zu dieser verwaltungsrechtlichen Vorfrage vorliegt.

Als Wir in der Folgezeit wiederum beim Führen eines Fahrzeugs ohne Führerschein der BRD von Polizisten angehalten wurden, zeigten Wir diesen Beschluss des Richters Rosenberg, woraufhin Uns die Weiterfahrt sogar noch im Jahre 2015 gestattet wurde.

Wir gingen nicht nur davon aus, dass Wir nicht rechtskräftig auf Unsere Fahrerlaubnis verzichtet haben, sondern gingen die gesamte Zeit - bis heute - davon aus, dass das Königreich Deutschland ein eigener Staat ist und Wir mit dem Führerschein des Königreiches Deutschland ein Fahrzeug in der Bundesrepublik oder in Gesamtdeutschland führen dürfen. Denn Unserer Auffassung nach haben Wir lediglich den Führerschein der BRD in den Führerschein des KRd umgetauscht, ohne je auf die Fahrerlaubnis des Landkreises oder das Recht, ein Kfz im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, zu verzichten. Die Absicht dazu hatte ich ja schon gegenüber dem Fachbereichsleiter des Landkreises, dem Herrn Zubke, geäußert.

Wir verfügte zudem über einen gültigen Führerschein aus Paraguay.

Dass Unser paraguayischer Führerschein eine Fälschung sein sollte, weisen Wir weiterhin entschieden zurück. Wir haben Uns einen der Führerscheine bereits im Frühjahr 2012 bei der dortigen Behörde ausstellen lassen und sind der Auffassung, dass das Gutachten nicht verwertbar ist. Das kann auch der Zeuge Marin Schulz bestätigen, welcher bei der Erteilung und dem Erhalt des paraguayischen Führerscheins in der Behörde in Guarambare, hier dem Regierungsbezirk Guarambare, welche vergleichbar ist mit dem Landkreis Wittenberg, anwesend war.

Bei Bestätigung des Erhaltes des paraguayischen Führerscheins in Guarambare, sind Wir aufgrund des rechtswirksamen Bestehens eines paraguayischen Führerscheins im Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis und gingen gemäß § 29 FeV davon aus, als nicht in Deutschland gemeldeter mit einem ausländischen Führerschein fahren zu können.

Zudem, falls weiterhin an der für Uns völlig abwegigen Behauptung einer Totalfälschung des Führerscheins festgehalten werden sollte, muss schon aufgrund des Ausscheidens eines Vorsatzes auf Straffreiheit zu erkennen sein, denn Wir gingen immer davon aus, dass es sich um ein echtes Dokument eines Touristenführerscheins des Regierungsbezirkes Guarambare handelte. Schließlich erhielt ich den dort in der Behörde!

Das Landgericht Dessau-Roßlau hatte im Strafverfahren mit Az. 7 Ns (672 Js 10435/10) einen Gutachter mit der Begutachtung der Echtheit dieses einen Führerscheins beauftragt. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass der Führerschein angeblich eine Totalfälschung wäre. Das Gutachten ist absolut nicht haltbar.

Die Fälschung wird im Wesentlichen damit begründet,

- a. dass ich angeblich angab, die Gemeinde Guarambare habe mir den Führerschein ausgestellt. In der Gemeinde Guarambare gäbe es jedoch gar keine Führerscheinbehörde. Hierzu führen Wir aus, dass die Erteilung zwar in Guarambare geschah, es aber nicht die Gemeinde war, die den Führerschein ausstellte, sondern die Behörde des Regierungsbezirkes Guarambare.
- b. dass das Foto meines körperlichen Abbildes nur ein aufgeklebtes war. Das jedoch war bei Touristenführerscheinen üblich. Diese galten nur ein oder zwei Jahr/e.(?) Der Gutachter ging bei seiner Einschätzung fehlerhaft von einem Führerschein eines Einheimischen aus.

Bei Touristenführerscheinen war es üblich, dass das Foto aufgeklebt war. Somit ist eine Echtheit des paraguayischen Touristenführerscheins anzunehmen. Wir liefern ihnen hier für den Augenschein Fotos zahlreicher verschiedener paraguayische Touristenführerscheine verschiedener Regierungsbezirke. Hier ist klar ersichtlich, dass auf sämtlichen Führerscheinen ein handbeschnittenes Foto aufgeklebt ist.

Bei Echtheit des Touristenführerscheins sind Wir im Besitz eines gültigen ausländischen Führerscheins inklusive einer ausländischen Fahrerlaubnis und sind damit berechtigt, als Mensch, der keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik innehat, ein Kfz im öffentlichen Verkehr zu führen.

Dieser erste, bis 06.12.2013 befristete Führerschein, bildete die Grundlage für einen darüber hinaus geltenden, weiteren Führerschein auf der Basis der bestehenden paraguayischen Fahrerlaubnis. Dieser zweite Führerschein wurde niemals begutachtet. Dass dieser zweite Führerschein den ersten, angeblich gefälschten Führerschein zur Grundlage hatte, können Martin Schulz und Andreas Pfeiffer (Dolmetscher, derzeit in Paraguay lebend) als Zeugen bestätigen.

Wir verfügten zum Tatzeitpunkt als auch darüber hinaus bis zum 22.04.2015 über einen echten paraguayischen Führerschein und eine dementsprechende Fahrerlaubnis.

Dieser 2. o.g. Führerschein, welcher bis zum 22.04.2015 gültig war, wird ihnen hiermit in Farbkopie zur Inaugenscheinnahme geboten. Er befindet sich im Original in der Akte oder in der Akte des Verfahrens, welches in Dessau-Roßlau abgehandelt worden ist.

Wir fordern die Hinzuziehung und Inaugenscheinnahme des Führerscheins aus der Strafverfahrensakte des Landgerichts Dessau-Rosslau, Az. 7 Ns (672 Js 10435/10)

Gern können Sie sich auch mit der Inaugenscheinnahme der Farbkopie des 2. paraguayischen Führerscheins begnügen.

Bei Zweifeln empfehlen Wir, gemäß § 244 Abs. 2 StPO ihre Amtsermittlungsgrundsatz zu beachten und eine neues Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben.

Wir wiederholen: Zum Tatzeitpunkt waren Wir als in der Schweiz überwiegend aufhältig gemeldet. Als in die Schweiz abgemeldeter Mensch durften Wir gemäß § 29 FeV durchaus mit einem paraguayischen Führerschein ein Fahrzeug führen. Ebenso mit einem Führerschein Königreich Deutschland.

Deshalb wollen Wir zudem vortragen, dass Wir der Auffassung sind, dass das Königreich Deutschland tatsächlich ein Staatsverein ist und der Führerschein Königreich Deutschland deshalb als gültiger Führerschein anzuerkennen ist.

Wir haben hierzu bereits in der ersten Instanz umfangreich vorgetragen. Wir hatten ausgeführt und begründet, dass das Königreich über ein eigenes Staatsgebiet, Staatsvolk und eine Staatsgewalt verfügt. Darüber hinaus liegen zahlreiche andere Merkmale eines Staates vor.

In der ersten Instanz und vor etlichen anderen Gerichten wurde dies bisher nicht einmal ansatzweise gehört und ermittelt, was eklatant gegen den Amtsermittlungsgrundsatz und den Grundsatz des rechtlichen Gehörs des Art. 103 GG oder Art. 91 der Bayerischen Verfassung verstößt.

Es soll hiermit über die Tatsache vorgetragen werden, dass das Königreich Deutschland ein eigener Staat ist, also über Staatsgebiet, Staatsvolk, über eine eigene Staatsgewalt, eine Verfassung, eine weiter ausgestaltete echte Rechteordnung, die entsprechenden Gesetze und über institutionelle Organe verfügt. Somit ist eine effektive Ausübung aller staatlichen Aufgaben des Staates Königreich Deutschland mithilfe Unserer Strukturen möglich und garantiert.

Als Beweis für eine Grundung ist sowohl die öffentliche Staatsgründungszeremonie als auch die Gründungsurkunde zu nennen.

Als Beweis für das **Vorhandensein eines Staatsgebietes** ist sowohl das Liegenschaftskataster des Königreiches Deutschland als auch die faktische Ausübung von Hoheitsmacht auf einer klar umrissenen und bezeichneten Bodenfläche zu nennen. Hier ist als originäres Kerngebiet das immer noch bis heute ununterbrochen seit der Staatsgründungszeremonie verfügbare umgrenzte Gelände in einem Ortsteil von Wittenberg anzusehen, über welches Wir Hoheitsmacht ausüben.

Zudem das Kerngebiet, über welches Wir durch einen völkerrechtswidrigen und auch nach bundesrepublikansichen Vorschriften rechtswidrigen Gewaltakt mit Waffengewalt vertrieben wurden und das Wir schon sehr bald wieder zurückholen und dann auch dort wieder uneingeschränkt und unbeeinflusst von außen Hoheitsmacht ausüben.

Termin zur Wiederinbesitznahme ist bereits der 03.07.2019.

Zudem üben Wir prärogativ über Unsere Staatsangehörigen im Gebiete des deutschen Gesamt- Staates nach Völkerrecht Hoheitsmacht aus.

Ebenso verfügt das Königreich Deutschland über ein Staatsvolk, welches sowohl eine politische Vereinigung unter der Verfassungsordnung Königreich Deutschland ist, als auch eine Religions- oder weltanschauliche Verbundenheit hat, da die Verfassung Königreich Deutschland Ausdruck der Schöpfungsordnung ist, zu welcher sich jeder Staatsan- als auch Staatszugehörige durch Bekenntnis, Loyalitätserklärung, Gelöbnis oder Eid bekennt und zu ihrer Einhaltung verpflichtet.

Die Staatsangehörigkeit im Königreich Deutschland ist für die Staatsangehörigen (das Staatsvolk) auch in einem **Staatsangehörigkeitsgesetz** geregelt. Über die

Staatsangehörigen und Staatszugehörigen wird auch in einem öffentlich einsehbares Register Auskunft gegeben.

Wir, Peter, Oberster Souverän, Imperator Fiduziar sind Staatsvereinsoberhaupt des Staatsvereins Königreich Deutschland.

Das Königreich Deutschland verfügt damit über Hoheitliche Macht, also eine effektive Staatsgewalt.

Das ist offenkundig und sowohl auf der Kopie der Gründungsurkunde als auch auf der Kopie der unterzeichneten Verfassungsurkunde ersichtlich. Zudem üben Wir, der Oberste Souverän, Hoheitsmacht mithilfe der von Uns bestellten Beamten aus.

Das Königreich Deutschland verfügt auch über eine Staatsverfassung und eine weiter ausgestaltete Rechteordnung.

Das Königreich Deutschland hat somit eine Grundlage, auf der sämtliche Staatsvereinsinstitutionen rechtswirksam arbeiten.

Das Königreich Deutschland verfügt über eine Judikative. Im Königreich Deutschland geht es nicht um "Auge um Auge, Zahn um Zahn" also um Bestrafung (alttestamentarische Gerechtigkeit), sondern ausschließlich um Resozialisierung und den Schutz der Gemeinschaft (neutestamentarische Gerechtigkeit als Ausdruck für das christliche fürsorgliche Liebesprinzip). So gibt es im Königreich auch kein Strafgericht, sondern ein Gemeinschaftsschutzgericht.

Die **Exekutive** wird im Normalfall durch die bestellten Staatsbeamten und Uns Höchstselbst ausgeübt. Im Bedarfsfall wird dann auch die "Deutsche Garde" eingesetzt.

Da das **Königreich Deutschland internationale Abkommen ratifiziert** hat, sind Wir auch in der Lage internationale Beziehungen aufzunehmen. Diese würden Wir vorrangig über die "Erneuterten Vereinten Nationen" aufnehmen wollen, eine von Uns konzipierte Internationale Organisation, welche tatsächlich eine Erneuerung der Welt leisten kann, wenn es denn gewünscht ist. Wenn dies nicht gewünscht ist, können Wir auch damit leben, denn Wir müssen gar nichts, Wir bieten nur etwas (Veränderung und Freiheit) an.

Ratifiziert wurden das "Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr" das "Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und auch das "Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen".

Als Beispiel für eine ausgestaltete Ordnung, mithilfe der das staatliche Leben im Königreich Deutschland effektiv und lebendig ausgestaltet und gelebt wird soll, hier **eine eigene Gesundheits-Absicherung genannt werden.**

Das Gesundheitswesen ist an der Erzeugung der Gesundheit der Menschen ausgerichtet. Krankheit der Bevölkerung geht zu Lasten des Staates. Deshalb hat das Königreich Deutschland ein verfassungsverankertes ureigenes Interesse an einer hohen Volksgesundheit. Es wird gemäß Art. 19 Abs. 3 verstärkt Prävention geleistet. Die Vereinigung sorgt für ein Gesundheitsbewusstsein, gesunde Ernährungsweisen, eine lebens- und gesundheitsförderliche Umwelt und gesunde Lebensmittel. Umfassende Aufklärung zu leisten und alles Schädliche zu eliminieren oder es mit Steuern zu belegen, ist gemäß Art. 19 Abs. 4 Programm. Die Industrie als Verursacher von Schäden an Mensch und Umwelt haben im KRD Wiedergutmachung in Form von Steuern zu leisten. Das Gesundheitswesen des KRD ist erheblich effizienter als das der Bundesrepublik. Sämtliche Überschüsse werden gemäß Art. 19 Abs. 2 für den Strukturaufbau zur umfassenden Förderung des Allgemeinwohls verwendet.

Ebenso verfügt das Königreich Deutschland über eine eigene Renten-Absicherung.

Das Rentensystem des KRD basiert auf realen Sachwerten, die in der Lage sind, einen Mehrwert zu erzeugen und die sich im Eigentum der Allgemeinheit (Stiftung KRD) befinden. Altersarmut kann so nur im Kriegsfall geschehen. Auch deshalb schon hatte die Vereinigung

NeuDeutschland und vor allem auch das Königreich Deutschland ein ureigenes Interesse an der Wahrung dauerhaften Friedens und an der Völkerverständigung. Es existieren ein Statut und Einzelfallverträge der „Deutsche Rente“.

Wir haben im Königreich Deutschland auch eine eigene Haftpflichtschadenausgleichskasse (= KfZ-Haftpflicht) ausgestaltet.

Alle eventuell eintretenden Unfallfolgen im Straßenverkehr können so wiedergutmacht, gemildert oder behoben werden.

Das Königreich Deutschland hat auch ein eigenes Wirtschaftssystem.

Das Wirtschaftssystem des Königreiches Deutschland ist an der Erzeugung von Allgemeinwohl, an den Bedürfnissen aller Menschen und an der Erhaltung der Umwelt ausgerichtet. Das Geldsystem und die dazugehörigen Institutionen und Strukturen sind selbstlose Diener an allen Menschen. Es gibt keine obligatorischen Steuern, keine Gebühren, keine Zinsen. Alle Abgabenzahlungen (außer die Beträge für Gesundheit, Ruhestand, Unfall und Pflege bei Arbeitnehmern und Selbständigen) sind freiwillig zu zahlen. Es gibt keinen Erklärungszwang des Einzelnen gegenüber dem Staat KRD, da nur für Schäden verursachende Industriezweige Steuern erhoben werden. Es besteht für alle Menschen das Recht auf gut bezahlte Arbeit. Jede Gemeinde/Stadt hat dazu verschiedene Angebote zu machen. Alle Menschen im Königreich Deutschland sind frei von Zwängen. Alle Vereinbarungen werden bewusst und in Kenntnis ihrer Wirkungen getätigt.

Die Überschüsse aller staatlichen Zweckbetriebe sind gemäß Art. 29 Abs. 3 und der Sozialsysteme gemäß Art. 19 Abs. 2 in den öffentlichen Haushalt zur Förderung des Allgemeinwohls einzustellen.

Das Königreich Deutschland hat auch eine eigene Bank und Währung.

Der Staatsverein KRK gibt eine verschuldungs- und zinsfreie Währung aus. Die Währung des Königreiches Deutschland ist die elektronische Währung „E-Mark“, mit der am 17. Februar 2014 der bargeldlose Zahlungsverkehr eingeführt wurde. Die im Umlauf befindliche „Neue Deutsche Mark“ behält weiterhin ihre Gültigkeit. Die Tätigkeiten der Königliche Reichsbank sind keine Bankgeschäfte im Sinne des KWG. Der Bundesgerichtshof stellte in seiner Presseerklärung und vertiefend auch in seinem Beschluss klar, das aufgrund der Feststellungen des Landgerichtes Halle keine Bankgeschäfte als auch Untreue zu erkennen sei.

Das Königreich Deutschland verfügt auch über einen eigenen Markt und über eigene Staatsbetriebe und Firmen.

Zahlreiche Staatsangehörige und Staatszugehörige des KRK haben im KRK einen Betrieb gegründet und nutzen den eigenen Markt und Onlineausgleich in der eigenen Währung.

Das Königreich Deutschland verfügt zudem über eine eigene Verwaltung.

Die staatliche Verwaltung des Königreich Deutschland ist auch in der Lage, eigene Dokumente wie eine eigene Identitätskarte, einen eigenen Führerschein oder den eigenen Reisepass mit internationalem Standard auszugeben.

Das Königreich Deutschland verfügt über ein eigenes Bildungswesen

Das Bildungswesen ist gemäß Art. 62 der Verfassung KRK an den individuellen Bedürfnissen ausgerichtet. Gefördert wird Individualität und freiwillige Kooperation. Das Bildungswesen ist unmittelbar auf Friedenssicherung ausgerichtet. Dazu gibt es im KRK eine eigene Akademie.

Im Art. 62 Abs. 3 ist formuliert:

„Der Staat hat darauf hinzuwirken, daß die Menschen zu selbstbewußten, mental, emotional und körperlich ganzheitlich entwickelten Persönlichkeiten heranzuwachsen. Sie sollen die Natur und die Menschenrechte achten und die Gemeinschaft, den Frieden und die Verbreitung ethischer Werte fördern. Die Schule hat darauf hinzuwirken, daß die Schüler

Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, um auch persönliche und gesellschaftliche Probleme gewaltfrei lösen zu können."

Im Art. 62 Abs. 5 ist formuliert:

„Der Staat hat beim Religionsunterricht darauf hinzuwirken, daß eine wahre Erkenntniseinheit zwischen Wissenschaft, Spiritualität und Religion erreicht wird, daß positive Werte und Charaktereigenschaften im Menschen vermehrt werden und sich die Fähigkeit bedingungsloser Liebesfähigkeit ausbilden kann."

Das Königreich Deutschland verfügt auch über eigene KfZ-Kennzeichen, die weder mit anderen Kennzeichen verwechslungsfähig sind, noch n rechtswidriger Absicht hergestellt werden. Dies bestätigte auch schon das OLG Naumburg (Aktenzeichen 1 Ss 52/11 vom 10. Januar 2012).

Die Existenz und genaue Zeichnung der Kennzeichen hatten Wir auch schon vor der Verwendung, ohne dass Wir dies müßten, der Bundesrepublik (hier der Polizei in Wittenberg) zur Kenntnis und Inaugenscheinnahme anboten und zudem nachgewiesen, dass das mit diesem Kennzeichen im Königreich zugelassene KfZ, sowohl bei der eigenen Haftpflichtschadenausgleichskasse des KRK abgesichert, als auch bei einem in der Bundesrepublik zugelassenen Versicherungsunternehmen versichert war.

Nun wollen Wir noch ergänzend über die Ursache der vermeintlichen Straftat – Fahren ohne Fahrerlaubnis – und die folgenden Hintergründe Auskunft geben:

Seit weit über 10 Jahren bin ich gemeinwohlförderlich wirkend. Dazu gründete ich 2001 das "Lichtzentrum Wittenberg". Ziel war und ist es, die Welt zu einem besseren Ort zu machen. Ich studierte dazu autodidaktisch über mehrere Jahre Hintergrundgeschichte, Philosophie, asiatische Religionen, psychologische und systemische Zusammenhänge, Geldwirtschaft, Soziologie, Staats- und Völkerrecht und weitere Themen, die in Summe ein wirklich ganzheitliches Verstehen des Weltgeschehens erlauben.

2005 begann ich mich mit der Schaffung systemischer Alternativen zu beschäftigen. Ich engagierte mich dabei im Vorstand des "Regiogeld e.V.", welcher alle Regionalwährungen Deutschlands als Dachverband organisiert, da ich das zinsbehaftete Schuldzahlungsmittelsystem als Ursache der allermeisten Probleme in der Welt erkannte. Bekannt ist der Inhalt des folgenden Ausspruches eines Rothschild:

"Gib mir die Macht über das Geld einer Nation und es ist mir völlig egal, wer seine Gesetze macht."

Der Herr wusste, dass der Einfluss des Zahlungsmittelsystems bis in alle Bereiche des Lebens und bis in die Wohnzimmer der Familien reicht. Durch seine gegenwärtige systemische Ausgestaltung entstehen geschätzt etwa 80 % aller Weltprobleme daraus.

2006 gründete ich den Verein Ganzheitliche Wege e.V. mit dem Ziel, diese Probleme verstärkt anzugehen.

In der Folge wurde eine eigene sachwertgedeckte zins- und schuldfreie Papierwährung herausgegeben, eine Alternative zu den üblichen Kreditinstituten geschaffen, eine Alternative zum bestehenden sog. Gesundheitswesen entwickelt, es wurden Schulungen getätigt und vieles mehr. Erträge wurden wiederum in die Förderung des Gemeinwohls investiert. Das Ziel wurde schon 2006 formuliert: Eine Ressourcen- und umweltschonende Gemeinwohlwirtschaft und ein am Allgemeinwohl ausgerichtetes Staatswesen. Schon Platon und Kant bemühten sich darum.

Im Jahre **2009** hatte ich dann genügend Erfahrungen gesammelt und wollte die Tätigkeiten auf ein höheres Niveau heben. Ich begann mit dem Finanzant Wittenberg und nach fast 6

Monaten der Verhandlung dann mit der Oberfinanzdirektion Magdeburg, hier dem Referatsleiter Herr Brunkhorst, über die Schaffung der Vereinigung NeuDeutschland zu verhandeln. Diese bestand aus gemeinnützig tätigem nicht eingetragenen Verein und gemeinnütziger Treuhandstiftung. Ich zitiere aus der Stiftungsverfassung, wobei die Vereinsverfassung bei der Zwecksetzung identisch ist:

*"Schaffung äiner unabhängigen, dem Volk dienend und verpflichtend handelnden gesetzgebenden Körperschaft oder **Legislative**, Jurisdiktion oder **Judikative**, ausführende Gewalt oder **Exekutive, Verwaltung** usw. ...*

*Dies soll **hinsichtlich aller Tätigkeitsbereiche**, hinsichtlich aller Eigentums- und Vermögenswerte, hinsichtlich aller ihr angegliederten natürlichen und juristischen Personen ... **ausgeübt werden**. Die Stiftung und die mit der Stiftung verbundenen natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften fördern damit in **Selbstverwaltung** den **Aufbau eines sich entwickelnden Staatswesens in Sukzession** gemäß völkerrechtlichen, ethischen und moralischen Vorgaben und Werten. ... Die Stiftung wird zur Förderung der verschiedenen Zwecke eine in die bestehende Stiftungsverfassung umfassende **Verfassung** als interne legitimierte Grundlage des Handelns schaffen und anbieten. Die Stiftung wird mithilfe des Rechtes in Verbindung mit dem gleichnamigen Verein **eigene staatliche oder staatsähnliche Strukturen schaffen**."*

Dazu gehören selbstverständlich auch eigene Führerscheine und andere Dokumente. Deshalb ging ich gesichert davon aus, im Einvernehmen mit der Bundesrepublik einen Staatsverein zu gründen, welcher dann in Selbstverwaltung eigene Führerscheine auszugeben berechtigt wäre.

Im festen Glauben an die Verlässlichkeit der bundesdeutschen Ordnung, gelangte ich so zu der Überzeugung, dass mein Handeln legal und sogar erwünscht war und ist.

Im Bereich Wissenschaft ging es in der Zweck- und Zielsetzung um die:

"praktische Erprobung und Durchführung neuer Gesellschaftsmodelle, um die Schaffung eines neuen einfacheren Rechtswesens, um die Schaffung selbstlos arbeitender Finanzinstitutionen, um die Schaffung eines staatlichen zins- und schuldfreien Währungssystems und eines Staatsmodells ohne Steuern."

All das wurde praktisch erfolgreich erprobt. Niemals habe ich mich dabei persönlich bereichert, sondern immer selbstlos gehandelt. Das haben alle bisherigen Gerichtsverfahren bestätigt, z.B. auch der BGH (4 StR 408/17) vom 26. März 2018.

Ebenso verdeutlicht dies ein Auszug aus dem Verfahren 7 Ns (672 Js 10435/10):

"... der Angeklagte aus den gezahlten Beiträgen keinen persönlichen Vorteil zog, sondern die Einnahmen verschiedenen Projekten und Zwecken der Vereine Ganzheitliche Wege e.V. und Neudeutschland zu Gute kamen."

Hier ging es um die Beiträge zur "NeuDeutschen Gesundheitskasse", eine Gesundheit schaffende Alternative zum gewinnorientierten Krankenversicherungssystem der Versicherungswirtschaft.

Handlungsantrieb ist also immer Idealismus und die in der Vereins- und Stiftungsverfassung dargelegte und mit dem Finanzamt Wittenberg und der Oberfinanzdirektion Magdeburg abgestimmte Schaffung von **selbstverwalteten** Ersatzstrukturen, die einen Gemeinwohlstaat und eine Gemeinwohlwirtschaft schaffen sollen, bei der Niemand etwas verliert. Durch die Gemeinnützigkeitsbestätigungen ging ich von einer verbindlichen Vereinbarung und einer Handlungsaufforderung aus. Pacta sunt servanda – davon ging ich, denn ich hielt damals und halte die Bundesrepublik für eine

verlässliche Ordnung.

In Folge dessen wurde in den Jahren 2009 bis 2012 all dies von mir aufgrund früherer Erfahrungen weiter entwickelt und dann in Zusammenarbeit mit den Vereinigungsmitgliedern geschaffen, was nur unter göttlicher Führung geschah und möglich war.

Dazu gehörte ein eigenes Geld- und Finanzwesen, Gesundheitswesen, Zahlungsverkehrssystem und vieles mehr. Auch eigene Gerichtsbarkeit, Exekutive, umfassende Verwaltungsstrukturen usw. wurden aufgebaut. Dazu gehörten Anträge und Verträge für alle möglichen Vorgänge. Dazu gehörten eigene Programme, selbst entwickelte Datenbanken, Server usw. All das wurde in der vereinbarten Selbstverwaltung aufgebaut.

Ebenso wurden verschiedene Zweckbetriebe aufgebaut die direkt und unmittelbar die festgelgten Gemeinwohlziele förderten.

Im Jahre 2012 kam ich in Kontakt zu Andreas Pfeiffer. Der war ein ehemaliges Mitglied des Mainzer Stadtrates und nach Paraguay ausgewandert. Er kontaktierte mich, weil er über das Internet beobachtet hatte, dass ich mich mit Müllvermeidung und nachhaltigen Müllverwertungstechnologien beschäftigt hatte. Ich arbeitete zu der Zeit am Aufbau einer Pyrolyseanlage, welche Plastikmüll in Schweröl, Diesel, Benzin, Kerosin und Methangas verwandelte. Umweltschutz und Ressourcenschonung der Erde war das Anliegen dahinter. Ein Dieter Petry, auch ein ausgewanderter Deutscher, hatte in Paraguay eine ähnliche Anlage entwickelt. Ich wurde eingeladen und flog Anfang 2012 (März) nach Paraguay, gemeinsam mit Martin Schulz, der den Aufenthalt dort als Kameramann dokumentieren sollte.

Andreas Pfeiffer als Dolmetscher und ein Mitglied der Regierung, Carlos Vera Bordaberry Zalar, der auch als Professor für Staats- und Völkerrecht an der Universität in der Hauptstadt lehrt, unterstützten uns in Paraguay, um mit dem Erfinder Dieter Petry und den regionalen Strukturen zu interagieren. Der gleiche Staatsrechtsprofessor bestätigte Uns die gelungene Staatsvereinsgründung

Da sich eine gute Zusammenarbeit anzubahnen begann, erwarb ich für den Verein in Paraguay unweit des Dieter Petry Grund und Boden, also Wasser- und Landfläche, um im Rahmen eines Entwicklungshilfeprojektes ein Schulungszentrum zu errichten und auch ein Wohnhaus darauf zu erbauen. Dazu gibt es einen notariellen Kaufvertrag. So erhielt in in Paraguay durch die Hilfe von Andreas Pfeiffer und Carlos Vera Bordaberry vom Regierungsbezirk Guarambare eine Fahrerlaubnis und einen Touristen-Führerschein, welcher vom bundesrepublikanischen Führerschein abgeleitet wurde. Bei allen Vorgängen war der Zeuge Martin Schulz anwesend. Mit diesem paraguayanischen Führerschein reiste ich gemeinsam mit Martin Schulz für die dortige Zeit mithilfe eines gemieteten KFZ vom Ort Guarambare und Umgebung, wo auch Andreas Pfeiffer wohnte, zur Hauptstadt Asuncion und zurück. Wir wurden dabei des Öfteren von Polizisten angehalten und kontrolliert. Auch der Führerschein wurde dabei immer kontrolliert. Dieser wurde immer als gültiger Führerschein erkannt, handelte es sich doch um einen gültigen Touristenführerschein, den jeder Regierungsbezirk für sich herstellt und ausstellt. Der zu ladende Zeuge Martin Schulz kann all dies bestätigen.

Ich kann schon deshalb gar nicht nachvollziehen, wie im vormaligen Landgerichtsverfahren in Dessau-Roßlau ein völlig unkundiger "Sachverständiger", der zugab, gar kein umfangreiches Vergleichsmaterial an Touristenführerscheinen zu haben, sondern nur Führerscheine von Paraguayanern, auf eine sog. "Totalfälschung" als Einschätzung kommen konnte. Nicht nur der Zeuge Schulz, sondern auch der Dolmetscher und der Staatsrechtsprofessor Carlos Vera Bordaberry können den Erhalt dieser Führerscheine aus einer und in einer zuständigen paraguayanischen Behörde bestätigen. Sollte die Richterin/der Richter sowohl mir als auch dem Zeugen Schulz nicht glauben wollen, können gern auch die Zeugen aus Paraguay geladen werden.

Daß dieser ausländische Führerschein und die dahinter stehende Fahrerlaubnis ebenso dazu berechtigt, in der Bundesrepublik ein Kfz zu führen, bestätigt auch das

"Merkblatt für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse (Führerscheine) aus Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums über Führerscheinbestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland"

Hier steht inhaltlich gekürzt geschrieben:

"Benutzung ausländischer Fahrerlaubnisse bei vorübergehenden Aufenthalten"
Wenn Sie einen gültigen nationalen Führerschein ... besitzen, dürfen Sie in der Bundesrepublik Deutschland Kraftfahrzeuge der Klasse führen, für die der Führerschein ausgestellt ist."

Eine anerkannte Übersetzung dieses Führerscheins führten wir stets bei Uns.
Weiter ist zu lesen:

"Solange Sie noch keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland begründet haben, können Sie mit Ihrem gültigen Führerschein unbefristet Kraftfahrzeuge führen."

Bekanntlich bin ich und sind heute Wir schon damals seit geraumer Zeit in die Schweiz abgemeldet gewesen und viel in der Welt unterwegs. Das ist auch allgemein bekannt.

Weiter heißt es im Merkblatt:

*"Berufspendler begründen keinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
Ihr ausländischer Führerschein wird, solange er selbst gültig ist, ohne zeitliche Begrenzung in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt."*

Aus diesem Grund konnte ich auch berechtigt davon ausgehen, im Gebiete der Bundesrepublik berechtigt ein Kfz zu führen, selbst wenn ich später einmal aufgefordert wäre, einen Führerschein abzugeben. Diese Aufforderung erhielt ich bei der Ankunft in Deutschland am Flughafen, bei der Rückreise aus Paraguay.

Zurück in Deutschland förderte ich bis zum September 2012 den weiteren Aufbau mithilfe des Vereins und der Stiftung Neudeutschland. Die Forschungsergebnisse waren sehr erfolgreich und wurden stets veröffentlicht. Deshalb war es nun wieder an der Zeit, die Tätigkeiten auf eine höhere Ebene zu heben um den Zielen in der Vereins- und Stiftungsverfassung weiter näher zu kommen. So schrieb ich die in der Vereins- und Stiftungsverfassung angekündigte umfassende Verfassung eines Staatswesens und verkündete diese am 16.09.2012 in einer öffentlichen Gründungszeremonie.

Damit wurde aus dem Verein und der Stiftung ein Staatsverein. Genau so war es mit dem Finanzamt Wittenberg in Verbindung mit der Oberfinanzdirektion Magdeburg vereinbart. Pacta sunt servanda.

So wurde aus dem "ich" ein "Wir". Wir, der nun den Willen der gesamten Staatsvereinsgemeinde verkörpert. Das geschah nur durch Gottes Gnaden, durch die jahrelange beständige Ausrichtung auf den Willen des Schöpfers und der beständigen Diensthaltung, alles zu tun was mir von IHM als Tätigkeitsaufforderung nahegelegt wird. Wir tun so alles aus selbstlosem Dienst für IHN und in Seinem Namen. Nichts anderes treibt Uns an.

Die Struktur Unserer Gemeinde war in etwa so, wie sie bei den ersten Urchristen in der Apostelgeschichte dargelegt ist, was ich aber erst 2016 das erste mal erkannte, als ich in der unschuldig zugebrachten Untersuchungshaft das erste Mal das Neue Testament las.

Zu dem mit den bundesrepublikanischen Dienststellen vereinbarten Staatsverein sollten natürlich auch Selbstverwaltungsstrukturen gehören, also auch eigene Dokumente usw. Da ich immer auf die von mir anerkannten bundesrepublikanischen Strukturen und ihre

Vertreter zuzuging, tat ich das auch hier. Schon einige Wochen vorher hatte ich den Herrn Zubke, als den Fachbereichsleiter Straßenverkehr des Landkreises Wittenberg, aufgesucht, um auch hier in Absprache eine Lösung im Einvernehmen zu erzielen und um dann eigene Dokumente als Nachweis einer Fahrerlaubnis, hier also einen eigenen Führerschein Königreich Deutschland, auszugeben.

Ein zweiter Grund war, dass ich wußte, dass die Kommune keine Infrastruktur besaß, um eigene Führerscheine des Landkreises Wittenberg auszustellen. Diesen Mangel zu beseitigen bot ich mehrfach den politischen Verantwortungsträgern Wittenbergs, wie z.B. dem Oberbürgermeister Naumann und Zugehör und dem Landrat Dannenberg an. Ziel war es also, die vereinbarte umfassende Selbstverwaltungsstruktur rechtskonform und wie vereinbart zu realisieren und den Führerschein der Bundesrepublik Deutschland in den Führerschein des "Königreiches Deutschland" umzutauschen. Deshalb suchte ich den Fachbereichsleiter am 13.09.2012 kurz vor Feierabend auf. Ihm erklärte ich mein Vorhaben einer Staatsvereinsgründung und der dann nach dem 16.09.2012 erfolgenden Herausgabe eines eigenen Führerscheindokumentes. Ich erklärte ausdrücklich, dass ich deshalb meinen "Führerschein der Bundesrepublik Deutschland" abgeben möchte, jedoch auf die Fahrerlaubnis des Landkreises oder auf das Recht, ein Kfz im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, nicht verzichten will und werde.

Da ich bisher jegliche Tätigkeiten immer mit den bundesrepublikanischen Dienststellen abgestimmt hatte, versuchte ich auch hier eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Keinesfalls wollte ich auf das Recht, ein Kfz im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, verzichten. Der Zeuge Zubke erklärte mir an dem Tage, dass er mir den Führerschein zurücksenden müsse, wenn ich den hier auf dem Tisch liegenlassen würde. Dazu wird aus dem AG-Urteil zitiert (11Ds 330/13 (394 Js 2844/13):

"Auf die Frage, was sie dagegen tun würden, wenn er den Führerschein liegen lasse, habe man ihm erklärt, dass man ihn wie eine Fundsache behandeln müsse und versuchen würde, ihm den zurückzuschicken."

Genauso wurde es dort gesagt und das erschien auch logisch, da der Staatsverein ja erst am 16.09.2012 gegründet werden sollte und folglich der Umtausch, oder auch die Retournierung, falls der Umtausch aus nicht nachvollziehbaren Gründen abgelehnt werden würde, erst dann und/oder erneut möglich sein würde.

Im Laufe des Gespräches wurde erläutert, daß eine Verzicht und die damit verbundene Abgabe des Führerscheins in Verbindung mit der dann herbeigeholten und von mir zu unterzeichnenden Verzichtserklärung möglich sei. Ich sagte dem Herrn Zubke aber klar und deutlich, daß ich nicht auf meine Fahrerlaubnis (des Landkreises) verzichten will. Das wird auch wieder in Urteilen bestätigt. Ich brachte klar zum Ausdruck, dass ich keinen Verzicht üben werde.

"Ich will das nicht, da ich weiterhin am Straßenverkehr teilnehmen will und ich kann das auch nicht, da ich auch heute mit dem Auto gekommen bin", erwiderte ich.

Ich nahm dann die Verzichtserklärung mit, da ich darauf die Bestätigung fand, dass der Landkreis Wittenberg und nicht die Bundesrepublik Deutschland die Fahrerlaubnis erteilte. Entgegen der Erlaubnis des Landkreises wird dann aber der Führerschein von der Bundesrepublik Deutschland her- und ausgestellt. Die gewählten Volksvertreter der Kommunen verweigern, wohl aus Bequemlichkeit, bisher immer noch, ihre in Art. 28 GG garantierten und im Kommunalverfassungsgesetz ermöglichten Selbstverwaltungsrechte in Anspruch zu nehmen. Wie schon erwähnt, bot ich diese zu unterstützen schon vor dem September 2012 und boten wir auch noch nach 2012 bis in dieses Jahr schon zahlreiche Male dem Landrat und auch dem Oberbürgermeistern von Wittenberg an.

Das letzte mal geschah das am 18.02.2019, kurz nach Unserer letzten Haftentlassung.

In Paraguay wird das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen besser geachtet und genutzt als hier in Deutschland. Dort werden die Fahrerlaubnisse von den Kommunen erteilt und auch die Führerscheine, zumindest den ich erhielt, auf unkomplizierte Weise und ad hoc

nach der Prüfung der Voraussetzungen ausgestellt.

Ich wusste und ich weiß, dass bis heute alle brep. Kommunen ihr in Art. 28 GG verfassungsmäßig verankertes umfassendes Selbstverwaltungsrecht nicht nutzen und ausüben können. Auch Art. 23 GG und Art. 5 EUV gestatten, ja verpflichten die Kommunen das Subsidiaritätsprinzip umzusetzen und in Verbindung mit den Gemeindeordnungen oder heute den Kommunalverfassungsgesetzen diese Rechte auszuüben und so alles zu tun, um die freiheitlich-demokratische Grundordnung und echte Demokratie fernab römischer Zentralisation zu verwirklichen. Wir fragen Uns: Sind all die Menschenrechte, die freiheitlich-demokratische-Grundordnung, das Subsidiaritätsprinzip, die Selbstverwaltungsrechte, die Würde und allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 1,2 GG oder auch aus Art. 100 und 101 der Bayrischen Verfassung nur leere Worte? Wir können das kaum glauben!

Wir ersehen aus all diesen Regulierungen eine Handlungsaufforderung und würden das Unterlassen dieser subsidiären Hilfsverpflichtung bisher als unterlassene Hilfeleistung sehen.

Ich bot den Landrat bspw. umfassende Hilfe für den schrittweisen Aufbau verstärkter kommunaler Selbstverwaltung. Dies um das Wohl der Einwohner erheblich zu fördern und die Kommune aus eigener Kraft heraus mit erheblich mehr finanziellen Mitteln auszustatten.

Ich bot dazu Wissen, Verträge, Antragsgrundlagen, ausgereifte Datenbanken, Schulungen für die Verwaltungsmitarbeiter, Kartendrucker und weitere Technik, den Aufbau einer kommunalen Krankenkasse, Rentenabsicherung, eigenes Währungs- und Finanzsystem, ich bot Geld zur Umsetzung und jede nur erdenkliche Hilfe an. Alles wurde entgegen der Vorgaben des GG und der Gemeindeordnung/des Kommunalverfassungsgesetzes abgelehnt und eine Zusammenarbeit verweigert. Es wechselten nur die Ausreden. Unser Handeln ist nur Ersatzhandeln für die Bequemlichkeit oder Unfähigkeit der Verwaltungsbediensteten, die freiheitlich-demokratische Grundordnung umzusetzen.

Da der Herr Zubke zum Ausdruck brachte, dass ich nach seinem Kenntnisstand allein durch die Abgabe des Führerscheins und ohne eindeutige unmissverständliche Verzichtserklärung nicht auf meine Fahrerlaubnis verzichten könne und man den Führerschein hier und heute im Büro nicht annehmen wolle, verließ ich das Büro. Eine genauere Belehrung, auch über andere Möglichkeiten und z.B. einen späteren Umtausch, erhielt ich nicht.

Nach dem Verlassen des Büros hinterließ ich sogleich dann bei der Informationsstelle einen Führerschein Bundesrepublik Deutschland und eine für den Landkreis vorformulierte Erklärung, die, wie ich wußte, frühestens nach dem 16.09.2012 (Tag der Staatsvereinsausrufung / Verkündung der Verfassung), also am Montag, den 17.09.2012 auf dem Tisch des Fachbereichsleiters Zubke gelangen könnte. Da wäre dann schon der mit der Oberfinanzdirektion Magdeburg verhandelte und abgesprochene Staatsverein "Königreich Deutschland" begründet sein und dann könnten Wir auch eigene Dokumente ausstellen und einen Umtausch realisieren – so meine Gedankengänge – und dann diesen retournierten Führerschein nach dem Umtausch wieder zurücksenden. So wäre dann, mit dieser dann bestehenden Grundlage, auch eine einvernehmliche neue Lösung gefunden und gegangen worden.

Unbestreitbar habe ich nie auf die Erlaubnis des Landkreises Wittenberg verzichtet oder mich dahingehend geäußert. Ich wünschte nur eine verbindliche Klärung dazu, ob der "Führerschein Königreich Deutschland" ein Ersatz für den "Führerschein Bundesrepublik Deutschland" sein könne. Keinesfalls wollte ich vorsätzlich ohne gültige Fahrerlaubnis fahren.

Es ging hier immer nur um einen Umtausch, der vom 13.09.2012 aus betrachtet, dann ab dem 17.09.2012 möglich sein sollte.

Niemand, weder der Landkreis Wittenberg, noch irgendein Gericht, hat mich, hat Uns, bis heute dazu gehört. Noch niemals ist bisher die für den Landkreis Wittenberg vorformulierte Erklärung rechtlich bewertet worden, zumindest nicht entsprechend ihrem Wortlaut, nicht

unter Beachtung der Denkgesetze und dem Bedeutungsinhalt der deutschen Sprache. Denn es heißt hier:

"Rückgabe des Führerscheins der Bundesrepublik Deutschland/Auflösung des Vertrages
Hiermit wird vom Landkreis Wittenberg bestätigt, daß Herr Fitzek, Peter den Führerschein der Bundesrepublik Deutschland zurückgab und die Vertraglichekeit, die durch Antragstellung bestand, damit auf[ge]löst ist.

Unterschrift"

Bis heute hat der Landkreis Wittenberg entgegen Unseres erklärten Willens und entgegen des Wortlautes der für den Landkreis Wittenberg vorgefertigten Erklärung, mir oder Uns eine Bestätigung zukommen lassen. Nach den Aussagen des Zeugen Zubke, hätte hier längst ein Umtausch stattfinden müssen oder aber der Führerschein an Uns retourniert werden müssen, wenn der Umtausch nicht umgesetzt oder auch ein Führerschein des Landkreises Wittenberg nicht hergestellt wird.

Bis heute ist mir/Uns nicht klar, wie und wann genau der Landkreis Wittenberg in Gestalt des Herrn Zubke sich diese Erklärung dann als seine eigene Erklärung zu eigen gemacht hat und diese dann als Unsere Willenserklärung eines Verzichtes entgegen des ausdrücklichen Willens von mir, entgegen des Wortlautes der für den Landkreis vorformulierten Erklärung und entgegen der Denkgesetze ausgelegt hat. All dies, ohne Uns vorher zu hören und entgegen seiner vorherigen Aussagen als Fachbereichsleiter in seinem Büro und ohne einen Verzicht, weder mündlich noch schriftlich, ausgeübt zu haben. Dies war und ist für Uns völlig überraschend gewesen.

Der Landkreis Wittenberg in Gestalt der regionalen Verantwortungsträger ist bis heute nicht in der Lage, Führerscheine des Landkreises Wittenberg auszustellen. Es besteht trotz gesetzlicher Möglichkeiten und Aufforderungen dazu kein politischer Wille bei den gemäß Subsidiaritätsprinzip dazu aufgeforderten Verantwortungsträgern. So sollte diese Möglichkeit auf Uns übergehen können und bei Beachtung des Subsidiaritätsprinzipes auch sollen oder gar müssen.

Wenn ich, wenn Wir als Ersatz für den untätigen Landkreis den subsidiären Hilfsverpflichtungen nachkommen, kann dies wohl kaum strafbar oder falsch sein. Es ist sogar gesetzliche Pflicht, denn das Subsidiaritätsprinzip ist gem. Art 23 GG ein Staatsaufbauprinzip in Deutschland und gemäß Art. 5 EUV in der gesamten EU und richtet sich an alle Teile eines Sozialkörpers.

Die Herstellung eines Dokumentes als Ersatz für ein vergleichbares Dokument ist auch von der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 GG und dem Art. 101 der Bayerischen Verfassung abgedeckt. Es ist für Uns keine Vorschrift ersichtlich, die das Herstellen eigener Dokumente verbieten würde, wenn das Dokument nicht zu anderen Dokumenten der Bundesrepublik verwechslungsfähig ist (das ist es deutlich erkennbar nicht), keine rechtswidrige Absicht dahinter steckt und es zudem internationalen Standards entspricht. Das wurde Uns auch schon im Beschluss des OLG Naumburg mit dem Aktenzeichen 1 Ss 52/11 vom 10. Januar 2012 bestätigt.

Die Erfüllung internationaler Standards ist bei dem Dokument "Führerschein Königreich Deutschland" der Fall. Das Dokument "Führerschein Königreich Deutschland" entspricht den im "Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr" vereinbarten Standards. Das Übereinkommen wurde auch von Uns im Staatsverein mit gewissen Vorbehalten ratifiziert und diese Ratifizierung veröffentlicht.

Es ist auch kein Hindernis im Schrankentrias erkennbar, der die Herstellung und den Umtausch eines Dokumentes verbieten dürfte.

So konnten Wir gesichert annehmen, dass Unser Führerschein Königreich Deutschland als gültiger Führerschein akzeptiert werden müsste.

Wir schädigen damit Niemanden. Wir schaffen und fördern echte Basisdemokratie wie sie auch in der Bayerischen Verfassung im Art. 3a; Art. 11 Abs. 4 und auch in den Prinzipien der

FDGO verankert ist. Wir handeln damit auch nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung, noch verletzen wir damit das Sittengesetz, noch schädigen wir durch die Herstellung eines nicht verwechslungsfähigen Dokumentes als Ersatz für ein üblicherweise verwendetes Dokument Jemanden.

Wir regen an, das Verfahren an das Gericht für alle staatsrechtlichen Fragen, den bayrischen Verfassungsgerichtshof, gemäß Art. 60 der Bayrischen Verfassung noch vor einer Entscheidung durch das Landgericht Hof abzugeben, um diese grundsätzlichen Fragen dort zu klären, die wir auch schon im Amtsgericht Hof thematisierten oder das Verfahren mit der Begründung einzustellen, dass Prozesshinderungsgründe vorliegen.

Gemäß Artikel 91 der Bayrischen Verfassung hat Jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Gemäß Art. 101 haben auch wir, also Jedermann, die Freiheit innerhalb der Gesetze und der guten Sitten alles zu tun, was Anderen nicht schadet. Dazu gehört sicher auch, einen eigenen Staatsverein zu gründen, eine Verfassung zu schreiben und die Schöpfung und ihre Gesetze zu achten. Ein Dokument "Führerschein Königreich Deutschland" schadet in unserer Wahrnehmung niemandem, so dass wir auch nicht von rechtswidrigem Handeln ausgehen konnten, deshalb auch von der Verwendbarkeit des Dokumentes und seiner Aussagekraft zum Bestehen des Rechtes, ein Kfz im öffentlichen Straßenverkehr führen zu können, überzeugt waren.

Zusammenfassend und präzisierend lässt sich weiterhin ausführen:

Ich/Wir hatte/n eine Fahrerlaubnis und einen gültigen Führerschein des Regierungsbezirkes Guarambare des Staates Paraguay inne, da ich dort Grund und Boden erwarb und ein Entwicklungshilfeprojekt starten wollte, was auch schon anlief. Ich erhielt keinen Führerschein eines Paraguayaners und war immer aufgrund der Erfahrungen von seiner Gültigkeit überzeugt.

Ebenso hatte ich weder auf die Fahrerlaubnis des Landkreises Wittenberg verzichtet, noch wurde mir die deutsche oder paraguayische Fahrerlaubnis entzogen. Davon waren wir auch überzeugt. Dass diese Überzeugung korrekt war, bestätigte uns später auch der Beschluss des Richters Rosenberg vom Amtsgericht Dessau-Roßlau vom **22.10.2014** (Az: 11 Ds 330/13 (394 Js 2844/13) in dem steht:

*"Amtsgericht Dessau-Roßlau
Beschluss
11 Ds 330/13 (394 Js 2844/13)*

*In der Strafsache
gegen
Peter Fitzek
geboren am 12.08.1965 in Halle/Saale
wohnhaft c/o Königliche Reichsbank, Coswiger Straße 7, 06886 Lutherstadt Wittenberg
Staatsangehörigkeit: deutsch*

*Verteidiger
Rechtsanwalt Rico Schumann, Lindenstraße 24, 18465 Tribsees*

*wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnisse
hat das Amtsgericht Dessau-Roßlau durch den Richter am Amtsgericht Rosenberg am
22.10.2014 beschlossen:*

Die Hauptverhandlung wird entsprechend §§ 282 Abs.2 und 154d StPO ausgesetzt.

Gründe:

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, ohne Fahrerlaubnis ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben.

Nach dem Stand der Ermittlungen wurde dem Angeklagten am 05.11.2009 eine Fahrerlaubnis erteilt.

Am 13.09.2012 hat der Angeklagte den ihm ausgestellten Führerschein in der Kreisverwaltung in Wittenberg abgegeben und eine Erklärung hierzu abgegeben. Die ihm zur Unterschrift vorgelegte, eindeutige und unmissverständliche Verzichtserklärung über den Verzicht auf die ihm erteilte Fahrerlaubnis hat der Angeklagte nicht unterschrieben mit der Begründung, er sei mit dem Kraftfahrzeug vor Ort und könne ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen.

Beim Verwaltungsgericht Halle wendet sich der Angeklagte nunmehr in den Verfahren 7 B 48/14 HAL und 7 A 117/14 gegen die Löschung der Fahrerlaubnis im Verkehrszentralregister und die Nichtbescheidung über den Widerspruch des Angeklagten, mit welchem der Angeklagte sich gegen die Würdigung der Fahrerlaubnisbehörde wendet, er habe auf seine Fahrerlaubnis verzichtet.

Das Verwaltungsgericht hat in dem Beschluß zum Verfahren 7 B 48/14 HAL u.a. ausgeführt, dass der Antragsteller in der Hauptsache sein Begehren sachdienlicher Weise darauf richten wird, festzustellen, dass seine Fahrerlaubnis nicht durch Verzicht erloschen ist. Weiter hat es ausgeführt, dass ohne das Vorliegen einer eindeutigen Verzichtserklärung die Ablieferung des Führerscheins allein nicht zum Erlöschen der Fahrerlaubnis führe. Somit kommt es im vorliegenden Verfahren auf die Klärung der Vorfrage an, ob der Angeklagte wirksam auf die ihm erteilte Fahrerlaubnis verzichtet hat oder nicht.

*Da der Strafrichter an Verwaltungsakte, wie die Erteilung der Fahrerlaubnis gebunden ist, **ein Entzug der Fahrerlaubnis** (trotz der Vielzahl der im Verkehrszentralregister eingetragenen Punkte) **nicht erfolgt ist** und die Frage der Klärung, ob ein wirksamer Verzicht auf die erteilte Fahrerlaubnis vorliegt, bereits beim Verwaltungsgericht anhängig ist, wird das hiesige Strafverfahren im Hinblick auf das beim Verwaltungsgericht anhängige Verfahren ausgesetzt, zumal bisher weder eine obergerichtliche geschweige denn eine rechtskräftige Entscheidung der ordentlichen Gerichte zu dieser verwaltungsrechtlichen Vorfrage vorliegt.*

Rosenberg

Richter am Amtsgericht"

Mithin konnten wir gesichert annehmen, daß wir auch bis zu diesem Zeitpunkt ganz sicher immer noch im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren, denn weder die paraguayische noch die Fahrerlaubnis des Landkreises Wittenberg war entzogen und ein Verzicht aller dieser Erlaubnisse wurde von uns ausdrücklich abgelehnt.

Richtigstellend sei noch angeführt, daß wir uns weder unter der oben genannten Adresse in "wohnhalt" befanden, noch daß unsere Staatsangehörigkeit "deutsch" ist.

Wir haben uns, wir wiederholen es, schon vor vielen Jahren in die Schweiz abgemeldet ohne dort Wohnsitz zu nehmen und wir haben konsensual einen Staatsverein gegründet.

Die hier aufgeführte Vielzahl der im brev. Verkehrszentralregister eingetragenen Punkte resultierte daraus, dass, wie wir viel später erfuhren, dort jedesmal die entsprechende Punktzahl für das "Fahren ohne Fahrerlaubnis" eingetragen worden sei. Das, obwohl wir nie auf das Recht, ein Kfz im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, verzichtet hatten, ich/wir zudem noch eine paraguayische gültige Fahrerlaubnis innehatten und auch noch im Besitz eines bundesrepublikanischen Führerscheins waren. Das deshalb, weil ich im Jahre 2008 den ersten Führerschein verlegte, dies meldete und daraufhin ein neues Dokument erhielt. Später fand ich dann den ersten Führerschein wieder und war auch deshalb dazu

aufgefordert, eines der Dokumente zurückgeben. Die Frage, ob ich den ersten Führerschein nicht schon wiedergefunden hätte, den stellte mir ein Mitarbeiter des Bundespolizei bei der Einreise aus Paraguay in Berlin Tegel. Wie schon erwähnt, erlangte ich nicht lange später diesen wieder.

Dieser Führerschein wurde dann erst im Jahre 2016 vom Landgericht Halle im Laufe des KWG-Verfahrens "sichergestellt".

Zahlreiche dieser oben genannten und unten noch weiteren aufgeführten Fakten und Dokumente wurden aufgrund unserer unschuldigen Inhaftierung in Untersuchungshaft vom 08.06.2016 bis zum 09.04.2018 wegen einem anderen Verfahren vor dem Landgericht Halle (KWG-Fall) und der daraus folgenden Unmöglichkeit der Einbringung dieser Fakten und Dokumente gerichtlich nicht mitbewertet worden, wie auch das Protokoll des Verfahrens vor dem Landgericht Dessau-Roßlau eindeutig belegt.

Das Verfahren ist gegenwärtig beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig.

Zusammenfassend und ergänzend führen Wir weiterhin aus:

Am Freitag, den 13.09.2012 gab ich zum späteren Umtausch den Führerschein der "Bundesrepublik Deutschland" mit einer für den Landkreis vorformulierten Erklärung ab, welche beinhaltete, daß dieser dann Uns ab Montag, dem 17.09.2012 bestätigen sollte, daß der Führerschein der Bundesrepublik Deutschland erhalten wurde und ein Umtausch des "Führerschein Bundesrepublik Deutschland" in einen "Führerschein Königreich Deutschland" als Ersatz für einen Führerschein des Landkreises Wittenberg oder der Bundesrepublik Deutschland zu gelten habe. Das brachte ich auch vorab zum Ausdruck.

Dazu ein Zitat aus dem Beschluss des OVG LSA 3L102/15:

"Zwar hat der Kläger – wie bereits erwähnt – es (ausdrücklich) abgelehnt, die von den Mitarbeitern unterbreitete formularmäßige Verzichtserklärung zu unterzeichnen. Auch hat er sich unbestritten dahingehend geäußert, dass er lediglich den Führerschein abgeben, die Fahrerlaubnis aber behalten wolle."

Dann **fabuliert** das OVG aber auf völlig abwegige Weise weiter:

"Dennoch rechtfertigt sich nicht die Annahme, dass dies gleichsam das letzte Wort des Klägers war ..."

"Soweit er nämlich anführt, er habe sich des Führerscheins entledigen wollen, weil dieser von der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt worden sei, erscheint diese Begründung nicht nachvollziehbar und plausibel. Denn es wurde keineswegs nur der Führerschein, sondern auch die Fahrerlaubnis des Klägers durch die Bundesrepublik Deutschland erteilt und ausgestellt."

Das ist jedoch nicht korrekt, denn aus der formularmäßigen Verzichtserklärung, welche mir/Uns vom Landkreis vorgelegt wurde, geht schon eindeutig hervor, dass der Landkreis die Fahrerlaubnis erteilt und nicht die Bundesrepublik Deutschland. Die Bequemlichkeit der Bediensteten im Landkreis verhindert bisher die Ausstellung eines Dokumentes "Führerschein Landkreis Wittenberg".

Weiter zitieren Wir:

" ... so dass der vom Kläger angeführte Zweck der Rückgabe des Führerscheins erst erreicht wird, wenn auch zugleich die Fahrerlaubnis erlischt."

Nein, so ist es eben nicht! Ich/ Wir wollten das nicht. Wir wollten einen Umtausch des "Führerschein Bundesrepublik Deutschland" in einen "Führerschein Königreich Deutschland" im ersten Rang und falls die grundlegenden Rechte schon durch Handelsrecht abgeschafft

sein sollten und die in Firmenregistern eingetragenen Gerichte das im Naturrecht, im Völkerrecht und auch im Art. 2 GG formulierte Freiheitsgrundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit zu ignorieren gedenken sollten, dann hilfsweise einen Führerschein des Landkreises Wittenberg.

Zur damaligen Zeit waren die Kommunen ja noch keine bilanzierenden Konzerne sondern Gebietskörperschaften mit kameralistischer Buchhaltung.

Zudem wieder der Hinweis, daß ich/Wir nach Unserer Überzeugung und noch zur Sicherheit eine Fahrerlaubnis des Staates Paraguay und einen dazugehörigen gültigen Führerschein hatten, um keinesfalls ohne eine gültige Fahrerlaubnis ein Kfz zu führen. So waren Wir Uns sicher selbst dann, wenn bössartige Personen Unsere Inhaftierung anstreben sollten oder Wir nicht in der Lage sein sollten, durch zukünftige noch unbekannte Gründe wie z.B. einer Inhaftierung und/oder unfähige oder unwillige Anwälte, in einem Prozess keine entsprechenden Dokumente vorzulegen, um die hier aufgeführten Tatsachen zu belegen. Aus diesem Grund wurden Wir bisher schon einmal verurteilt oder eventuell auch deshalb, weil Wir eine höchstrichterliche Entscheidung anstrebten?

Auch deshalb, weil ich nicht in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet bin und einen paraguayischen Führerschein (und eine dazugehörige Fahrerlaubnis) inne habe, kann ich ein Dokument "Führerschein Bundesrepublik Deutschland" zurückgeben ohne auf eine Fahrerlaubnis oder auf das Recht, weltweit ein Kfz im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, zu verzichten.

Zudem waren Wir auch noch im Besitz eines weiteren Dokumentes "Führerschein Bundesrepublik Deutschland". Das bestätigen auch o.g. Dokumente.

Das OVG LSA formuliert dann weitere willkürliche Erfindungen, ohne daß Wir bisher von irgendeiner Stelle dazu gehört wurden. Diese Ausführungen haben nichts mit den Tatsachen zu tun.

"Das Verwaltungsgericht ist unter Würdigung des Vortrages der Beteiligten und der Gesamtumstände zur Überzeugung gelangt, dass von einem Verzicht auf die Fahrerlaubnis ausgegangen werden müsse und die Einlassungen und das Verhalten des Klägers keine andere Bewertung zu rechtfertigen vermöchten."

Schon beim Verwaltungsgericht fiel Uns und auch dem RA Schumann die Richterin ins Wort und verhinderte genauere Ausführungen. Der Verteidiger war hier offensichtlich zu unerfahren, wie auf Seite 11 ersichtlich ist, um das in korrekter Weise zu rügen.

Es gibt aber sogar **mindestens drei alternative Bewertungs- oder Auslegungsmöglichkeiten**, die alle viel eher den Tatsachen und auch dem von Uns deutlich ausgedrückten Willen entsprechen.

Diese wären auch für den Fachbereichsleiter des Landkreises Wittenberg erkennbar gewesen, denn ich habe sowohl ausgedrückt, daß ich einen eigenen Führerschein ausgeben wolle, was einen einfachen Umtausch als Auslegungsmöglichkeit zuließ und meinen Willen geachtet hätte.

Zudem habe ich mehrfach mit dem Herrn Zubke und auch anderen politischen Verantwortungsträgern über politische Themen und Selbstverwaltungsrechte und eine friedliche Evolution der Menschheit hin zu einer friedlichen gemeinwohlförderlicheren Welt diskutiert.

Ebenso hatte ich auf meinen und später Unseren viel beachteten Internetseiten der gemeinnützigen Vereinigungen NeuDeutschland und Königreich Deutschland die Interaktionen mit zahlreichen Berichten und Fotos des Entwicklunghilfeprojektes in Paraguay veröffentlicht.

Auch haben Wir die Gründung des Staatsvereins Königreich Deutschland öffentlich vollzogen. Auch die Presse berichtete schon am 15.09.2012, also einen Tag vor der

Staatsvereinsgründung über die bevorstehende Gründung und auch danach wurde ausführlich darüber berichtet.

Sowohl der Landkreis Wittenberg, als auch die Gerichte haben bisher unter Missachtung der Vorschriften des Art. 8 AEMR, der Resolution 41/128, Art. 2 und 3, Art. 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, Art. 7 EMRK, Art. 103 GG und auch § 244 Abs. 2 StPO bisher jegliches rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt. Das bestätigt nun auch das Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg in dem bestätigt wird, dass ein jedes Gericht ein mögliches Prozesshindernis, hier Unsere Unterworfenheit unter die deutsche Gerichtsbarkeit, von Amts wegen zu ermitteln und gegebenen Hinweisen dazu nachzugehen hat.

Sollte hier in Bayern der Art. 91 der Bayrischen Verfassung geachtet werden, erwarten Wir/ erwarte ich einen Freispruch vom Vorwurf des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, da Wir im Besitz mehrerer solcher sind und zudem Prozesshindernisgründe bestehen.

Niemand wurde dadurch geschädigt, indem ein Ersatzdokument (für den Führerschein Bundesrepublik Deutschland) für den Nachweis einer Fahrerlaubnis verwendet wurde. Art. 2 Abs.2 GG als auch hier in Bayern Art. 101 der Bayrischen Verfassung gestatten dies.

Es ist auch legitim den Landkreis Wittenberg oder auch andere Landkreise dazu zu verpflichten, eigene Führerscheine auszugeben, um dem Subsidiaritätsprinzip zur Geltung zu verhelfen.

Es ist auch legitim als Ausländer ohne Wohnsitz in der Bundesrepublik mit einem ausländischen Führerschein im Gebiete Deutschlands mit einem Kfz zu fahren.

Bis heute hat der Landkreis Wittenberg mir/Uns oder einem von Uns benannten Postzustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Rechtsanwalt keine Bestätigung zukommen lassen, wie oder wann genau die für ihn vorformulierte Erklärung zu einer Verzichtserklärung umgedeutet wurde, sie ich damit angeblich getätigt haben sollte und wann eine solche Eintragung auf einen Verzicht im bundesdeutschen Verkehrszentralregister vorgenommen worden ist.

Ohne eine solche Bestätigung konnten Wir auch keine Kenntnis von der Umdeutung meiner eindeutigen mündlichen Willenserklärung zum Nichtverzicht, also zum Fortbestehen der Fahrerlaubnis des Landkreises Wittenberg, erlangen. Auch konnte so keine Kenntnis erlangt werden, daß sich der Landkreis die für ihn vorformulierte Erklärung in für Uns nicht nachvollziehbarer Weise als Unseren eigenen erklärten Verzicht zu eigen gemacht und umgedeutet hatte.

Dieses "zu eigen machen", was bei einer vorformulierten Erklärung erforderlich ist, ist aber offensichtlich gar nicht geschehen, denn nachdem der Landkreis die für ihn vorformulierte Erklärung erhielt, wurde jegliche Interaktion abgebrochen und bis heute dazu in allen Stellen mit verschiedensten Begründungen rechtliches Gehör verweigert.

Frühestens im März 2013, als erstmals der für Uns abwegige Vorwurf des "vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis" erhoben wurde, wurde Uns klar, daß hier Unser ausdrücklicher Wille mißachtet und umgedeutet, die für den Landkreis vorformulierte Erklärung als meine Willenserklärung eines Verzichtes umgedeutet wurde ohne Uns nochmals vorher dazu zu hören. Erst hier wurde Uns bekannt, daß vom Landkreis Wittenberg entgegen bisheriger Rechtsprechung ein Verzicht angenommen wurde und willkürlich die Bedeutungsinhalte der deutschen Sprache und die Denkgesetze verletzt wurden und dann versucht wurde, Uns strafbare Handlungen zu unterstellen.

Unsere Überzeugung des Nichtsverzichtes auf das Recht, ein Kfz im öffentlichen Straßenverkehr in der Bundesrepublik in Deutschland führen zu können, wurde Uns dann auch später bestätigt, denn sofort, als Uns der behauptete Verzicht bekannt wurde, sind

Wir juristisch dagegen vorgegangen und wurden dann sowohl im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, auch durch den RA Rico Schumann, als dann auch durch einen Beschluss des Richters Rosenberg in Unserer Ansicht bestätigt, daß ich keinen Verzicht auf das Recht, ein Kfz zu führen, getätigt hatte und auch kein Entzug vorliegen würde.

Mein/Unser ganzes Handeln zur Herausgabe eines eigenen Führerscheins war Ausdruck, der mit der Bundesrepublik vereinbarten Schaffung einer umfassenden Alternative in allen Bereichen des Lebens in Selbstverwaltung, wie es in der Vereinigungsverfassung formuliert und mit dem Finanzamt besprochen und durch die Bestätigung der Gemeinnützigkeit vereinbart wurde.

Auch das Handeln zur Förderung der im Art. 28 GG verankerten Selbstverwaltungsrechte der Kommunen war immer Ausdruck eines Bemühens nach umfassenderen Gemeinwohl.

Das Handeln zum Erhalt der Fahrerlaubnis des Staates Paraguay war nach Unserer Auffassung ein vom Schöpfer geführtes Handeln zur Sicherheit, um keine Angriffsmöglichkeit zu bieten, falls die Anerkennung des Führerscheins des Königreiches Deutschland am Unverständnis oder an Unwilligkeit scheitern sollte.

Sowohl ein Tatbestandsirrtum, als auch ein Verbotsirrtum war unvermeidlich, da ich sowohl bei der eigenen Willensäußerung keinen Verzicht erklärte. Dies wurde mir später auch durch das VG Halle im einstweiligen Verfahren, als auch durch die Auskunft des Rechtsanwaltes Schumann, als auch der Beschluss des Richters Rosenberg bestätigt.

Die bundesdeutsche höchstrichterliche Rechtsprechung läßt hier keinen Zweifel bestehen, daß diese Tatsachen allein schon nur zu einem Freispruch führen müssen. Diesen Hinweis erhielten Wir erst in der Phase der Anhörungsrüge vom OLG Naumburg im mittlerweile seit April vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängigen Verfahren.

Eine Schuldfreiheit im Fall eines Verbotirrtums aufgrund einer vermeintlich falschen rechtsanwaltlichen Auskunft ist z.B. durch das OLG Frankfurt im Urteil vom 14.07.2003 mit dem Zeichen 3 Ss 114/03 festgestellt worden. Hier heißt es:

Rn 7:

"Im Vertrauen auf diese Auskunft habe der Angeklagte mit fehlender Unrechtseinsicht am 30.01. 2002 mit seinem Kraftfahrzeug eine Straße in O. befahren."

Rn 9:

"Denn unter Zugrundelegung der Feststellungen hat der Angeklagte zwar in rechtswidriger Weise den Tatbestand des § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG verwirklicht, als er am 30.01.2002 ohne die erforderliche Fahrerlaubnis am öffentlichen Straßenverkehr teilnahm. Er handelte dabei jedoch ohne Schuld, weil er sich aufgrund der falschen Rechtsauskunft seines Verteidigers in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum gemäß § 17 S. 1 StGB befand."

Auch das Urteil des OLG Stuttgart vom 26.06.2006 – 1 Ss 296/05 – bestätigt diese Tatsache wie folgt:

Rn. 21:

"3. Nach den rechtsfehlerfreien Urteilsfeststellungen zum subjektiven Tatbestand ist der Angeklagte hinsichtlich des Unrechtes seiner Tat – falls diese objektiv überhaupt strafbar war – einem unvermeidbaren Verbotsirrtum erlegen und hat damit ohne Schuld gehandelt (§ 17 Satz 1 StGB)"

Rn. 22:

"So darf sich ein selbst nicht Rechtskundiger, der eine derartige Norm übertritt, in der

Regel auf die Auskunft eines Rechtsanwalts verlassen, den er ohne Verschulden als kompetent angesehen hat, beispielsweise auf die Auskunft eines Spezialanwaltes für das in Frage kommende Rechtsgebiet."

Aus all den o.g. Tatsachen hatten Wir von Anbeginn die Überzeugung, dass Wir im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind und Wir konnten auch später nur diese Überzeugung bis heute beibehalten, dass nur auf Freispruch zu erkennen sein kann.

Ebenso verhält es sich mit der Staatseigenschaft des Königreiches Deutschland. Auch hier konnten und mußten Wir unzweifelhaft annehmen, dass das Königreich Deutschland ein souveräner Staat ist und Uns aufgrund dessen eigene Hoheitsrechte zustehen.

Um darzustellen, warum Wir dies gesichert für Uns annehmen können, sollen hier Auszüge aus höchstrichterlicher bundesdeutscher Rechtsprechung zu völkerrechtlichen Fragen und zudem Auszüge aus der SWP-Studie zu völkerrechtlichen Fragen wie folgt angeführt werden:

Urteil Oberverwaltungsgericht Münster vom 14.02.1989 (18 A 858/87); NvwZ1989, 790 (ZaöRV :

"Ein neuer Staat erwirbt seine Völkerrechtspersönlichkeit unabhängig von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache seines Entstehens; die in der Anerkennung liegen der Feststellung, daß der Staat entstanden sei, ist nur deklaratorischer Natur."

Auch im Uns vor der Staatsgründung bekannten Urteil (OVG NW, Urteil vom 14.02.1998 – 18 A 858/87) zur Palästinafrage ersahen Wir diese Tatsachen, denn das Königreich Deutschland verfügt sowohl über:

- Staatsgebiet (s. Liegenschaftskataster KRD),
- Staatsvolk (wobei das Staatsvolk des Königreiches Deutschland durch das Bekenntnis/Gelöbnis zur Schöpfungsordnung (s. Art. 15 der Verfassung Königreich Deutschland) als gemeinsame Weltanschauung politisch vereint ist und wobei diese Weltanschauung politisch im Staat (gemäß Art. 16 der Verfassung Königreich Deutschland) zum Ausdruck kommt und das Staatsvolk als solches weltanschaulich und politisch vereint),
- Staatsmacht (also Hoheitsträger als Staatsgewalt, deren Oberster Souverän Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika sind und zudem die von Uns bestellten Amtsträger und Hilfskräfte),
- Staatsverfassung (Verfassung Königreich Deutschland)
- Staatsangehörigkeitsgesetz
- staatliche institutionelle Organe
- alle weitere Struktur und Organisation zur friedlichen Aufrechterhaltung von Hoheitsmacht und staatlichem Leben.

So konnten Wir nur von der Tatsächlichkeit der Staatseigenschaft des Königreiches Deutschland ausgehen.

Ebenso lasen Wir in der SWP-Studie, welche zu Völkerrechtsfragen und zur Sezession in Verbindung mit dem damaligen Jugoslawienkonflikt Stellung bezog, das Folgende, aus dem die Überzeugtheit der Rechtmäßigkeit Unserer Handlungen für Uns ersichtlich wurde:

Dazu ein paar Auszüge aus dieser SWP-Studie, welche Wir auch wie folgt schon in anderen Verfahren eingeführt hatten:

"Einleitung und Zitatsquelle

Im folgenden finden sich Zitate aus der Studie der Stiftung Wissenschaft und Politik Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, von Christian Schaller,

Dezember 2009 Berlin.

Nachträgliche Hervorhebungen durch Fettschrift stammen vom Zitierer. Die Quellverweise innerhalb der Studie selbst werden hier nicht wiedergegeben.

Sezessionen als Herausforderung für die internationale Politik und das Völkerrecht

"Noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts galten Sezessionen als legitimer Weg zur Gründung neuer Staaten."

Ein völkerrechtlicher Blick auf die Entstehung und Existenz von Staaten

"Deshalb wird heute davon ausgegangen, dass die Entstehung eines Staates grundsätzlich nach anderen Kriterien zu beurteilen ist und dass die Anerkennung lediglich eine formale Bestätigung seiner tatsächlichen Existenz darstellt (deklaratorische Theorie). Dieser Position folgte auch die 1991 von der Europäischen Gemeinschaft eingesetzte Schiedskommission unter dem Vorsitz von Robert Badinter, die sich mit völkerrechtlichen Fragen zum Zerfall Jugoslawiens auseinanderzusetzen hatte."

"Grundsätzlich werden die Entstehung und der Untergang von Staaten auch heute noch als faktische Vorgänge angesehen."

"Nach der auf Georg Jellinek zurückgehenden Drei-Elemente-Lehre existiert ein Staat, wenn sich ein Staatsvolk auf einem Staatsgebiet unter einer Staatsgewalt organisiert. Diesen Ansatz spiegelt Artikel 1 der Montevideo-Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten von 1933 wider."

"Die größte Bedeutung unter den genannten Kriterien kommt dem Element effektiver Staatsgewalt zu. Sie beinhaltet zum einen die Fähigkeit, auf dem Staatsgebiet eine Ordnung zu organisieren und durchzusetzen. Zum anderen impliziert sie die Fähigkeit zu unabhängigem Handeln im Außenverhältnis."

"Hier wird grundsätzlich danach differenziert, ob das betreffende Gebilde förmlich in die Unabhängigkeit entlassen wurde oder ob es sich um eine Sezession gegen den Willen des Mutterstaates handelt. Sofern nämlich die Staatsgründung völkerrechtlich verbriefte Rechte anderer Staaten tangieren würde, werden insbesondere an die tatsächliche Effektivität und Stabilität der neuen Staatsgewalt hohe Anforderungen gestellt. Folglich muss ein sich einseitig für unabhängig erklärender Herrschaftsverband in der Regel erheblich größere Anstrengungen unternehmen, um andere Staaten davon zu überzeugen, dass er sich vom Einfluss des Mutterstaates befreit hat und nunmehr selbst die Kontrolle über das betreffende Territorium ausübt."

"Andererseits zeigt die jüngere Praxis nach dem Zerfall Jugoslawiens, dass die Staaten durchaus bereit waren, mit Kroatien und Bosnien-Herzegowina Anfang der neunziger Jahre und dem Kosovo 2008 auch solche Gebilde als Staaten anzuerkennen, die sich gegen den Willen der Zentralregierung vom Mutterstaat abgespalten hatten und denen zu diesem Zeitpunkt kaum eine eigene effektive Herrschaftsgewalt attestiert werden konnte."

"Die Unabhängigkeit der Staaten genießt im Völkerrecht einen besonderen Schutz. So ist jeder Staat etwa durch Artikel 2 Ziffer 4 VN-Charta vor der Androhung oder Anwendung von Gewalt geschützt, die sich gegen seine territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit richtet. **Wegen des Gewaltverbots ist es den Staaten zum Beispiel verwehrt, fremdes Staatsgebiet durch Annexion, das heißt durch zwangsweise Inbesitznahme, völkerrechtlich wirksam zu erwerben."**

"Im Übrigen wird zwischen formaler und tatsächlicher Unabhängigkeit unterschieden. Formale Unabhängigkeit zeigt sich vor allem darin, dass die Staatsgewalt ausschließlich den Organen des Staates übertragen ist, beispielsweise durch Verfassung oder Gesetz."

"Im Falle einer Sezession reicht es jedoch nicht aus, dass ein territoriales Gebilde, das sich

von einem bestehenden Staat zu lösen versucht, seine Unabhängigkeit formal erklärt. Um die Rolle eines Staates einnehmen zu können, muss es auch tatsächlich unabhängig sein. Ungeklärt ist indes, ob dies allein das Verhältnis zum Mutterstaat betrifft."

Selbstbestimmung und Sezession

"So existiert im Völkerrecht zum Beispiel keine verbindliche Definition des Volkes."

"Vielmehr ist es grundsätzlich Sache jedes einzelnen Staates, zu entscheiden, unter welchen Bedingungen er seiner Bevölkerung gegebenenfalls Sezessionsrechte einräumt. Dies bedeutet einerseits, dass das Völkerrecht solche Vorgänge nicht verbietet – es sei denn, die Abspaltung geht mit einer Verletzung des Gewaltverbots oder anderer fundamentaler völkerrechtlicher Prinzipien einher. Auch in den Fällen, in denen der VN-Sicherheitsrat aktiv geworden ist, um einseitige Unabhängigkeitserklärungen für unwirksam zu erklären, stand dahinter nicht das Motiv, sezessionistische Bestrebungen generell zu verurteilen. Ziel war vielmehr, konkrete Bedrohungen des Friedens abzuwenden.

Andererseits hat sich im Völkerrecht bis heute kein Recht auf Sezession herausgebildet. Einzig zur Befreiung von Kolonialherrschaft, fremder Besatzung oder einem rassistischen Regime sollen Völker ein solches Recht in Anspruch nehmen können."

"In Gang kam diese Debatte vor allem mit der Ausprägung des Selbstbestimmungsrechts durch die **»Friendly Relations Declaration« der VN-Generalversammlung. Die Erklärung zeigt unter anderem Wege auf, wie das Selbstbestimmungsrecht verwirklicht werden kann, etwa durch die Gründung eines souveränen und unabhängigen Staates,...**"

"Allerdings findet sich in der Erklärung auch eine Klausel, die die territoriale Integrität der Staaten betont."

"Aus der zitierten Formulierung wird abgeleitet, dass in den Fällen, in denen ein Staat die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, der Bevölkerung das Recht zustehe, durch einen Akt der Sezession gewissermaßen selbst Abhilfe zu schaffen. Damit käme dem Recht auf Sezession gleichsam die Funktion eines Notrechts zu (remedial secession). Unter den Befürwortern dieser These scheint Einigkeit zu bestehen, dass zumindest zwei Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein solches Recht geltend gemacht werden kann. Erstens müsse die betreffende Gruppe, die als Rechtsinhaber in Betracht komme, in besonders schwerwiegender Weise und über einen längeren Zeitraum hinweg an der Ausübung ihres inneren Selbstbestimmungsrechts gehindert worden sein. Ihr müsse praktisch jede Möglichkeit fehlen, sich an Entscheidungen über Angelegenheiten zu beteiligen, die sie unmittelbar betreffen."

"Zweitens müssten alle anderen Mittel zur Beilegung des Konflikts ausgeschöpft sein oder dürften keine Aussicht auf Erfolg haben. Nur dann könne sich das Selbstbestimmungsrecht zu einem Anspruch auf Eigenstaatlichkeit verdichten (last resort, ultima ratio)."

"Teilweise werden in der Literatur sogar Parallelen zu den Kriterien für humanitäre Interventionen gezogen, wobei allerdings die betroffene Bevölkerung für ihre Handlungen einen wesentlich höheren Grad an Legitimität in Anspruch nehmen könne als externe Akteure, die in solchen Situationen intervenieren."

"Eine Konservierung des Sezessionsrechts auf unbestimmte Dauer würde seinem Charakter als Notrecht zuwiderlaufen."

"Interessanterweise beriefen sich jedoch weder die Versammlung des Kosovo noch die internationalen Befürworter der Unabhängigkeit im Februar 2008 ausdrücklich auf ein Recht zur Sezession. Fragen nach der Rechtmäßigkeit der Abspaltung blendete man systematisch aus."

"Dennoch ist nicht auszuschließen, dass in vielen Regionen der Erde separatistische Bewegungen, die ein Notrecht zur Sezession postulieren, nun auch auf die Entwicklung im Balkan blicken."

"Plausible Argumente sprechen dafür, dass ein Volk die Möglichkeit haben muss, sich mittels Sezession aus einer Lage zu befreien, in der es durch schwere Diskriminierung und andere Menschenrechtsverletzungen an der Ausübung des inneren Selbstbestimmungsrechts gehindert wird. In diesem Sinne äußerte sich 1998 auch der Oberste Gerichtshof Kanadas, als er anlässlich der Prüfung einer möglichen Unabhängigkeit Quebecs einige grundsätzliche Ausführungen zur Frage der Existenz eines Sezessionsrechts machte."

"Somit kann kaum davon ausgegangen werden, dass sich im Völkergewohnheitsrecht für die oben diskutierten Fälle ein gesicherter Anspruch auf Sezession herausgebildet hat."

Völkerrechtliche Anerkennung als Staat

"Denn selbst im Falle einer Anerkennung besteht nicht automatisch die Pflicht, diplomatischen Verkehr mit dem neuen Staat zu unterhalten. Die Anerkennung eines Staates ist streng von der Anerkennung einer Regierung zu trennen."

"Obwohl die Anerkennung völkerrechtlich keine Voraussetzung für den Erwerb von Staatsqualität darstellt,..."

"Eine breite Anerkennung kann jedoch dazu beitragen, dass ein Gebilde trotz zweifelhafter Staatsqualität in die Staatengemeinschaft integriert wird."

"Mit der Anerkennung entscheidet die Staatengemeinschaft allerdings nicht nur über die Zukunft des nach Unabhängigkeit strebenden Territoriums und seiner Bevölkerung, sondern indirekt auch über die Belange des Mutterstaates."

"Der Akt der Anerkennung wird nur dann als völkerrechtsgemäß betrachtet, wenn das betreffende Gebilde tatsächlich alle Voraussetzungen eines Staates erfüllt. Andernfalls handelt es sich um eine völkerrechtswidrige Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Mutterstaates."

"Letztlich steht es jedem Staat frei, in eigener Verantwortung darüber zu entscheiden, ob er aufgrund seiner Einschätzung der Faktenlage das betreffende Subjekt als Staat anerkennt und in welchem Umfang er Beziehungen mit ihm eingeht."

"Insbesondere das Effektivitätserfordernis ist aus Gründen der Stabilität der internationalen Ordnung nach wie vor von überragender Bedeutung."

Ius-cogens-Verletzungen als Ausschlusskriterien für eine Anerkennung

"Sofern nämlich eine Sezession mit einer schwerwiegenden Verletzung zwingenden Völkerrechts – des ius cogens – einhergeht, sind die Staaten verpflichtet, jegliche Akte zu unterlassen, die dazu beitragen würden, dass sich der Rechtsverstoß in einer Staatsgründung fortsetzt."

"Den Rang von ius-cogens haben vor allem das Gewaltverbot, das Verbot von Völkermord, Sklaverei und Folter sowie das Gebot der Achtung elementarer Menschenrechte und der fundamentalen Prinzipien des humanitären Völkerrechts."

"Fraglich ist allerdings, in welchen Konstellationen das Gewaltverbot im Rahmen eines Sezessionskonflikts überhaupt anwendbar ist, da unter dieses Verbot nur die Anwendung von Gewalt durch einen Staat gegen einen anderen Staat fällt. Das Gewaltverbot greift daher nicht, solange der Konflikt rein intern zwischen Regierung und Separatisten geführt wird. In diesen Situationen ist zwar das humanitäre Völkerrecht anwendbar, und auch der VN-Sicherheitsrat kann auf der Basis von Kapitel VII der Charta einschreiten, sofern er eine Friedensbedrohung feststellt. Das Gewaltverbot untersagt jedoch solche innerstaatlichen

Auseinandersetzungen nicht."

"...und die Separatisten müssen das betreffende Territorium effektiv unter ihre Kontrolle gebracht und ein stabilisiertes De-facto-Regime errichtet haben. Denn auch solche nicht anerkannten De-facto-Regime sind nach Völkergewohnheitsrecht an das Gewaltverbot gebunden und dadurch geschützt."

"Gleichwohl lässt sich kaum plausibel argumentieren, dass ein Gebilde als Staat anerkannt werden darf, wenn durch die Sezession das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Volkes in schwerwiegender Weise verletzt wird."

"Bei Ius-cogens-Verletzungen besteht nach Völkergewohnheitsrecht eine Verpflichtung aller Staaten zur kollektiven Nichtanerkennung."

"Gemäß Absatz 2 darf kein Staat einen Zustand als rechtmäßig anerkennen, der durch eine solche Verletzung herbeigeführt wurde. Außerdem dürfen die Staaten keine Beihilfe oder Unterstützung zur Aufrechterhaltung dieses Zustands leisten."

"Der Begriff des De-facto-Regimes knüpft allein an die effektive Beherrschung eines Territoriums durch ein Gemeinwesen an, das sich als unabhängig bezeichnet, aber nicht allgemein als Staat anerkannt ist."

Die Anerkennung als Hebel zur Durchsetzung normativer Standards unterhalb der Ius-cogens-Schwelle

"In jenen Fällen, in denen eine Sezession nicht mit schwerwiegenden Verletzungen zwingenden Völkerrechts einhergeht, liegt es nach wie vor im Ermessen jedes einzelnen Staates, ob er eine Anerkennung ausspricht, ob er diese unter bestimmten Bedingungen in Aussicht stellt oder ob er dem betreffenden Subjekt die Anerkennung verweigert."

"Am 16. Dezember 1991 verabschiedeten die EG-Außenminister Leitlinien für die Anerkennung neuer Staaten in Osteuropa und auf dem Gebiet der Sowjetunion. Darin bekundeten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten ihre Bereitschaft, »in Übereinstimmung mit den Gepflogenheiten internationaler Praxis und den politischen Realitäten jedes Falles **diejenigen neuen Staaten anzuerkennen, die sich als Folge der historischen Veränderungen in der Region auf einer demokratischen Grundlage konstituiert, die angemessenen internationalen Verpflichtungen übernommen und sich nach Treu und Glauben zu einer friedlichen Vorgehensweise und zu einem Verhandlungsprozess verpflichtet haben**«."

"Im Übrigen werde keine Entität anerkannt, die aus einem Akt der Aggression hervorgegangen sei."

"Dabei hatte die Badinter-Kommission zu prüfen, ob die Bewerber die aufgelisteten Standards erfüllen."

"Weder das traditionelle Kriterium der Effektivität noch die neu formulierten Standards wurden konsequent angewandt, obwohl mit den Gutachten der Badinter-Kommission eindeutige juristische Einschätzungen zu den einzelnen Fällen vorlagen."

"Grundsätzlich sollte ein neuer Staat, der aus einer Sezession hervorgegangen ist, nur dann internationale Anerkennung finden, wenn eine deutliche Mehrheit der betroffenen Bevölkerung für die Unabhängigkeit votiert hat. Idealerweise sollte der Volkswille durch ein Referendum oder in ähnlicher Form ermittelt und dokumentiert worden sein. Dies bedeutet nicht, dass ein erfolgreiches Referendum einen rechtlichen Anspruch auf Sezession begründen würde – **es sei denn, dass dies in der Verfassung des betroffenen Staates ausdrücklich vorgesehen ist. In jedem Fall trägt ein solcher Prozess jedoch erheblich dazu bei, dass dem Streben nach Unabhängigkeit größere Legitimität beigemessen werden kann.** Diese Erwägung kam beispielsweise auch in der Erklärung der USA zur Anerkennung der ehemaligen jugoslawischen Republiken zum Ausdruck. **Hinzu kommt, dass die in einem Referendum ermittelte breite Zustimmung zu einer Sezession und Staatsgründung immerhin als Indiz dafür**

gewertet werden kann, dass das betreffende Gebilde tatsächlich in der Lage ist, nach der Abspaltung die Voraussetzungen eines Staates zu erfüllen. Zum einen erstreckt sich ein solches Plebiszit in der Regel auf ein klar definiertes Territorium und die dort lebende Bevölkerung. Zum anderen wird durch das Referendum eine gewisse politische Einigkeit dokumentiert, die erforderlich ist, damit der neue Staat zumindest nach innen effektiv und stabil regiert werden kann."

"Dennoch ist nach wie vor umstritten, ob und in welchem Umfang demokratische Prinzipien bereits im Völkerrecht verankert sind. Bislang trifft das Völkerrecht jedenfalls keine konkreten Aussagen darüber, wie innere Mitbestimmung zu organisieren ist. Gegenüber den unterschiedlichen Staatsformen und den Ideologien, die ihnen zugrunde liegen, nimmt es traditionell eine neutrale Haltung ein. **Dementsprechend lassen sich vor allem aus der Zeit der Dekolonisierung unzählige Fälle anführen, in denen neue Staaten anerkannt und in die Vereinten Nationen aufgenommen wurden, ohne dass es sich dabei um Demokratien gehandelt hätte.**"

"Der Umstand, dass ein Staat keine demokratische Staatsform hat und nicht dem Vorstellungsbild einer westlichen Demokratie entspricht, reicht daher für sich allein als Argument kaum aus, um ihm die Anerkennung zu verweigern. **Vielmehr sollte darauf geachtet werden, ob sich der betreffende Staat der Herrschaft des Rechts (rule of law) unterordnet oder ob es dort zu Menschenrechtsverletzungen kommt.**"

"In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Menschenrechtsschutz steht die Forderung nach einer Herrschaft des Rechts. Dabei handelt es sich um einen vergleichsweise jungen Ansatz, der in den letzten Jahren innerhalb der Vereinten Nationen erheblich an Popularität gewonnen hat. Unter dem Begriff »rule of law« werden vor allem bestimmte Zielvorgaben für die Entwicklung von Staatlichkeit zusammengefasst."

"Bei der Herrschaft des Rechts handle es sich um ein Prinzip der Regierungsführung nach dem der Staat und alle öffentlichen Institutionen ebenso wie alle privaten Personen an Gesetze gebunden seien, die öffentlich verkündet und nach Gleichheitsgrundsätzen vollzogen würden sowie einer unabhängigen Rechtsprechung unterlägen."

"...Gleichheit vor dem Recht, Verantwortlichkeit gegenüber dem Recht, Fairness bei der Anwendung des Rechts, Gewaltenteilung, Teilhabe an Entscheidungsprozessen, Rechtssicherheit, Willkürverbot und Verfahrenstransparenz."

"Die pauschale Forderung nach einer Herrschaft des Rechts dürfte derzeit allerdings noch zu vage sein, um als verlässliches Kriterium für die Anerkennung neuer Staaten dienen zu können."

"So lässt sich nicht ausschließen, dass durch eine Sezession weitere Abspaltungsprozesse angestoßen werden, die nicht nur zu einer Zersplitterung des sich für unabhängig erklärenden Territoriums, sondern unter bestimmten Gegenbenheiten sogar zum Zerfall des Mutterstaates und zur Destabilisierung ganzer Regionen führen können."

"Seitdem wird auch bei Sezessionen grundsätzlich davon ausgegangen, dass neue Staaten nur innerhalb bereits existierender Verwaltungsgrenzen entstehen können."

"Dadurch sollen möglichst rasch klare und stabile Verhältnisse geschaffen werden. Auf diese Grenzen kann sich der neue Staat von nun an berufen, um Eingriffe in seine territoriale Integrität abzuwenden."

"Allerdings sollte sich der Blick dabei auf einige grundlegende Aspekte konzentrieren - **vor allem darauf, dass die Sezession mehrheitlich vom Willen des betroffenen Volkes getragen wird, dass der neue Staat seine Bereitschaft demonstriert, sich für den Schutz der Menschenrechte einzusetzen, und dass Frieden und Stabilität in der Region durch die Sezession nicht zusätzlich gefährdet werden.**"

Ebenso gewannen Wir auch nach der Staatsvereinsgründung immer vermehrter und gesicherter die Überzeugung, dass das Königreich Deutschland ein völkerrechtswirksam gegründeter Staatsverein ist. Schließlich war dies schon im Jahre 2009 für und mit Uns durch die Bestätigung der Gemeinnützigkeit der Vereinigung NeuDeutschland so verbindlich vereinbart worden.

Dies geschah auch dadurch, dass Wir mit dem Reisepass des Königreiches Deutschland mehrmals Grenzen außerhalb der EU überschritten oder ein Flugzeug im grenzüberschreitenden Verkehr benutzen konnten.

Das Königreich Deutschland verfügt über eigene Verwaltungsstrukturen und von Uns ausgegebene Reisepässe sind im internationalen Reiseverkehr akzeptiert worden aufgrund dessen Wir an die völkerrechtswirksame Existenz des Staatsvereins Königreiches Deutschland glauben konnten.

Aus all diesen und weiteren Gründen gingen Wir gesichert davon aus, dass das Königreich Deutschland von Anbeginn an ein völkerrechtswirksam gegründeter Staat ist, Wir deshalb auch im Besitz einer Fahrerlaubnis und eines international anzuerkennenden gültigen Führerschein des Königreiches Deutschland sind und keinesfalls Straftaten begehen würden.

Auch diverse Presseartikel, ließen den Schluss zu, dass das Königreich Deutschland ein Staat ist. Auch dadurch wurden Wir in Unserer Ansicht gefestigt.

So glaubten und glauben Wir bis heute, dass es tatsächlich legal und auch völkerrechtswirksam gelungen war und ist, einen Staatsverein zu gründen, der in der Lage ist, international anzuerkennende Führerscheine auszugeben.

Beispiele sind hier ein Artikel der Mitteldeutschen Zeitung vom 15.09.2012 oder dann auch ein Artikel Mitteldeutsche Zeitung vom 7./8. September 2013 oder auch der Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 22./23. Februar 2014.

Ebenso bestätigte Uns ein Clearingbericht des Polizeipräsidenten Berlin vom 15.01.2014 das Bestehen Unseres Staates, was Uns wiederum in Unserer Ansicht bestärkte.

Ebenso bestätigt Uns ein Gutachten (**2 IN 315/16 vom 15.02.2019,**) welches im Auftrag des Landgerichtes Dessau-Roßlau gefertigt wurde, dem das Gericht auch gefolgt ist, dass Wir einen Staat in der Staatsform der Monarchie rechtswirksam gegründet haben. Mit keinem Wort wird in dem Gutachten behauptet, dass der Staat keiner sein solle. Es wird nur bestätigt, dass Wir lediglich bei der Namensfindung Unsere Phantasie einsetzten.

Ebenso sind Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, als Staatsoberhaupt, hier in der Funktion als Treuhänder der Stiftung Königreich Deutschland, akzeptiert und als Prozesspartei anerkannt worden (**Urteil Landgericht Dessau-Roßlau vom 19.11.2018**). Das dies geschehen würde, davon waren und sind Wir von Anbeginn an überzeugt, kennen Wir Unsere Aufgabe doch genau. Dies war auch schon am Anschlag an der Gerichtstafel des Landgerichtes Dessau-Roßlau so ersichtlich.

Es ist auch richterlichen Beschluss (**Landgericht Halle (Az: 2 Kls 9/18) vom 29.11.2018**) bestätigt worden, dass Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, nicht identisch mit "Peter Fitzek" sind.

Wie Wir angesichts all dieser Vorkommnisse hätten erkennen können, dass Wir deutscher Gerichtsbarkeit unterliegen sollten oder gar ohne Fahrerlaubnis oder ohne Führerschein auf öffentlichen "Wegen und Plätzen" fahren sollten, ist Uns nicht klar und konnte Uns bis heute nicht klar werden.

Wenn das BVerfG in seinen Nichtannahmegründen zum VAG und FE-Verfahren (7 Ns (672 Js 10435/10) vor der Nichtannahmentscheidung ausgeführt hat, dass es die Verfassungsbeschwerde aus dem Grunde nicht annehmen wolle, weil angeblich der Ablehnungsbeschluss der Anhörungsrüge des OLG Naumburg als Anlage fehlen würde,

dann ist Uns auch aufgrund dieses Nichtannahmebeschlusses noch kein zu Unseren eigenen Überzeugungen widersprüchliches abschließendes Urteil entstanden, in welchem sich auch nur ein Gericht an den Amtsermittlungsgrundsatz des § 244 Abs. 2 StPO gehalten und rechtliches Gehör gem. Art. 103 Abs. 1 GG oder hier in Bayern gemäß Art. 91 der Bayrischen Verfassung gewährt hat.

So ist bis heute entsprechend des Grundsatzes zur Gewährung rechtlichen Gehörs keinerlei tatsächliche ernstzunehmende Entscheidung erfolgt, denn es wurde bis heute jegliches rechtliches Gehör zu den oben genannten Tatsachen und auch dem weiteren Vorbringen verweigert oder es ist aus anderen Gründen nicht erfolgt. So konnten Wir bis heute noch keine andere Überzeugung gewinnen als die, daß das Königreich Deutschland ein völkerrechtswirksam gegründeter Staatsverein ist, welcher durch das friedliche Mittel der Sezession, zwar aufgrund der Aufforderung aus dem Art. 146 GG, aber trotz allem originär, also aus sich selbst heraus, aufgrund Gottes Wirken in und durch Uns, entstanden ist.

II. Rechtliche Wertung

Begründung:

1. § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG – Fahren ohne Fahrerlaubnis

Gesetzestext § 21 Abs. Nr. 1 StVG:

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder ihm das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist.

1.1. Objektiver Tatbestand/Ohne erforderliche Fahrerlaubnis

Wir nahmen bisher an, dass 3 anzuerkennende, verschiedene Fahrerlaubnisse vorgelegen haben:

- Führerschein/Fahrerlaubnis des Königreiches Deutschland
- Fahrerlaubnis des Landkreises Wittenberg.
- Fahrerlaubnis aus Paraguay

Nach der Nicht - Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist anzuerkennen, dass nach bundesdeutschem Recht das Königreich Deutschland derzeit in seiner Staatsqualität immer noch nicht geprüft wurde und so immer noch die Behauptung im Raum steht, dass Wir wirksam mit Abgabe des Führerscheins der Bundesrepublik Deutschland und einer für den Landkreis vorformulierten Erklärung auf eine Fahrerlaubnis des Landkreises Wittenberg verzichtet haben sollen.

Führerschein/Fahrerlaubnis von Paraguay

Tatsächlich lag ein paraguayischer Führerschein vor.

Die Beweismittel werden bestätigen, dass der paraguayische Führerschein echt ist.

Auch damit entfällt die Strafbarkeit wegen Vorliegens einer Fahrerlaubnis (§ 29 FeV).

Wir sind folglich frei zu sprechen.

1.2. Subjektiver Tatbestand/Tatbestandsirrtum/Verbotsirrtum

Wir gingen bis zur Nichtannahme-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von folgendem Sachverhalt aus (Was sich deshalb bisher auch nicht ändern konnte):

a. Führerschein/Fahrerlaubnis des Königreiches Deutschland (KRD)

Das Königreich Deutschland (KRD) ist nach Unserer Ansicht ein eigenständiger

Staatsverein.

Insbesondere liegen die Merkmale eines Staates vor. Das klassische Völkerrecht kennt drei Merkmale des Staates:

- eine Bevölkerung (Staatsvolk)
- einen geographisch abgrenzbaren Teil der Erdoberfläche (Staatsgebiet),
- eine stabile Regierung, die effektive Gewalt ausübt (Staatsgewalt).

Bei der Entscheidung über die Staatsqualität ist die völkerrechtliche bzw. diplomatische Anerkennung unerheblich. Hierbei handelt es sich um eine sachfremde Erwägung, die für die Beurteilung der Staatsqualität keine Bedeutung haben darf. Darüber hinaus wurden mit verschiedenen Staaten (Gambia, Paraguay) Vertragsverhandlungen aufgenommen, in deren Abschluss ein Vertrag mit dem Königreich Deutschland stehen kann und wird.

Es liegen alle Voraussetzungen vor; das KRK hat Staatsqualität.

Das KRK ist ein eigener Staat, was zur Anwendung des § 29 Abs. 1 FeV führt:

(1) Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis dürfen **im Umfang ihrer Berechtigung** im Inland Kraftfahrzeuge führen, wenn sie hier keinen ordentlichen Wohnsitz nach § 7 haben.

Daraus ergibt sich die Fahrerlaubnis für Ausländer. Die Voraussetzungen für das Vorliegen dieser Fahrerlaubnis liegen vor. Wir waren und sind nach Unserer Auffassung bisher Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis.

Damit gingen wir die gesamte Zeit von einem nach bundesdeutscher Sichtweise falschen Sachverhalt aus. Wir unterlagen einem unvermeidbarem Tatbestandsirrtum, denn wir waren bisher fest davon überzeugt, wir verfügen über mindestens einen Führerschein/eine Fahrerlaubnis eines anderen Staates und die Bundesrepublik sei eine verlässliche Ordnung. Ein Tatbestandsirrtum führt nach § 16 StGB zur Straffreiheit, so dass der hier im Verfahren Angeklagte frei zu sprechen ist.

b. Fahrerlaubnis des Landkreises Wittenberg

Ich habe nach dem erfolgreichen Ablegen seiner Fahrprüfung beim Landkreis Wittenberg die Fahrerlaubnis beantragt und erhielt – ohne dass ich diesen beantragt hatte – einen Führerschein der Bundesrepublik Deutschland.

Da ich/Wir jedoch mit der Bundesrepublik Deutschland u.a. aus Gewissensgründen keine wie auch immer geartete vertragliche Beziehung weiter wünschten, sondern lediglich mit dem Landkreis Wittenberg (und dieser auch gem. Art. 28 GG befugt ist, die Angelegenheit eigenständig zu verwalten), habe ich Folgendes veranlasst:

Ich gab meinen Führerschein und folgendes Schreiben, gerichtet an den Landkreis Wittenberg, Führerscheinstelle, ab:

*„Rückgabe des Führerscheins der BRD/Auflösung des Vertrages
Hiermit wird vom Landkreis Wittenberg bestätigt, dass Herr Fitzek, Peter den Führerschein der **Bundesrepublik Deutschland** mit dem heutigen Datum zurückgab und die Vertraglichkeit, die durch Antragstellung bestand, damit aufgelöst ist.“*

Ich erhielt von der Fahrerlaubnisbehörde sodann eine „Erklärung zum Verzicht einer Fahrerlaubnis“ mit der Aufforderung, folgende Erklärung zu unterschreiben:

"Ich verzichte freiwillig und unwiderruflich auf meine Fahrerlaubnis der Klassen A1, A, B,

BE, M, S, L, Vordrucknummer: N06000X7H51, erteilt am 29.12.2009 durch den Landkreis Wittenberg.

Meinen Führerschein füge ich bei.

Datum..... Unterschrift..... "

Diese Erklärung habe ich weder unterschrieben noch zurück gesendet!

ich ging deshalb – anscheinend irrtümlich – davon aus, dass ich eben nur auf den Führerschein der BRD, nicht aber auf die Fahrerlaubnis des Landkreises Wittenberg verzichtet habe.

Auch dies stellt einen strafbefreienden Tatbestandsirrtum, zumindest jedoch einen unvermeidbaren Verbotsirrtum dar, denn eine derartige Rechtsprechung wurde erstmalig praktiziert und findet sich bisher in keinerlei Lektüre.

c. Paraguaysische Fahrerlaubnis

Selbst wenn der objektive Tatbestand trotz Vorliegens des paraguayischen Führerscheins bejaht werden würde, so zeigen die Zeugenaussagen, dass ich von der Gültigkeit der Urkunden ausging und bin damit straffrei. Denn es handelt sich hierbei ebenfalls um einen strafbefreienden Tatbestandsirrtum (Fahrerlaubnis als Tatbestand), zumindest jedoch um einen unvermeidbaren Verbotsirrtum, § 17 StGB.

d. Verzicht

Ich war zudem erkennbar selbst davon überzeugt, nicht auf das Recht, ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr führen zu dürfen, sondern nur auf den „Führerschein Bundesrepublik Deutschland“ verzichtet zu haben.

Dieser Irrtum war auch nicht vermeidbar. Denn wie hätte er ihn verhindern können? Wir waren damals noch nicht anwaltlich vertreten. Wären Wir damals bereits zu dem ansonsten verlässlichen Anwalt Rico Schumann gegangen oder zum Straf- und Verkehrsrechtler RA Fehse, dann hätten Wir von beiden die Auskunft erhalten, dass ich nicht auf die Fahrerlaubnis, sondern nur auf den Führerschein verzichtet habe. Dies hätte den Irrtum, falls es ein solcher überhaupt ist, nicht vermieden, sondern bestärkt.

Eine andere Möglichkeit zur Kenntniserlangung gab es damals nicht.

Zudem: Auch im Königreich wird die Ausstellung eines Führerscheins des Königreiches auf der Grundlage einer Fahrerlaubnis eines Landkreises getätigt, so wie dies in jedem anderen Staat üblich ist. Auch der Besuch einer Fahrschule des Königreiches, die auch in der Bundesrepublik eine Zulassung haben kann, ist möglich. S. Art. 86 (1) Verfassung des Königreiches Deutschland.

Peter
Menschensohn des Horst und der Erika,
aus dem Hause Fitzek
Imperator Fiduziar
Königreich Deutschland